Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins

Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer

Elektrizitätswerke

Band: 39 (1948)

Heft: 20

Artikel: Der Werdegang der eidgenössischen Ämter für Wasser- und

Elektrizitätswirtschaft und die bisherigen Bestrebungen zu ihrer

weiteren Ausgestaltung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1059291

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BULLETIN

DES SCHWEIZERISCHEN ELEKTROTECHNISCHEN VEREINS

Der Werdegang der eidgenössischen Ämter für Wasser- und Elektrizitätswirtschaft und die bisherigen Bestrebungen zu ihrer weiteren Ausgestaltung

Aus einem Bericht des eidg. Post- und Eisenbahndepartements vom Mai 1948

351.792 (494) : 351.824.1 (494)

I.

1. Das eidg. Amt für Wasserwirtschaft hat sich im Laufe der Jahre aus dem einstigen Hydrometrischen Bureau entwickelt. Bis zum Jahre 1908 bildete dieses eine Unterabteilung des eidg. Oberbauinspektorates. Wie der Bundesrat in seiner Botschaft vom 7. Februar 1908 über die Organisation des eidg. Departements des Innern (BBl. 1908 I 404) ausführte, liess die stets wachsende Bedeutung der hydrometrischen Arbeiten sowohl für die Wissenschaft als auch für Volks- und Staatswirtschaftszwecke es als dringend wünschbar erscheinen, für diesen Dienstzweig eine eigene Abteilung zu organisieren. Der Bundesrat beantragte, ihr den Namen Abteilung für Landeshydrographie zu geben und ihr folgende Obliegenheiten zu übertragen:

a) Hydrographische Arbeiten

- aa) Ausgestaltung des schweizerischen Pegelnetzes;
- bb) Wasserstandsbeobachtungen;
- Wassermessungen;
- dd) Bestimmung der Wasserführung der Gewässer bei verschiedenen Wasserständen: Niederwasser, Mittelwasser, gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Hochwassern;
- ee) das Studium der Beziehungen zwischen Niederschlag und Abfluss, der Verdunstung und Versickerung, der Grundwassererscheinungen und Quellenbildungen;
- ff) Aufnahmen und Studien über die Entstehung und das Anwachsen von Flussdeltas in Seen; Aufnahmen über die Konfiguration von Seebecken;
- gg) Erhebungen über Einwirkung der Bodenbedeckung, Geschiebe- und Sinkstofführung, Vorgänge der Eisbildung, Rückwirkung von Eisschoppungen und Eisgängen auf den Wasserabfluss und die Flussbettgestaltung, Verlauf der Hochfluten, Einwirkung der stehenden Gewässer auf die Wasserund Geschiebeabfuhr in den Flüssen usw.;
- hh) Organisation eines den jeweiligen Bedürfnissen entsprechenden Wasserstands- und Hochwasser-Nachrichten-dienstes zum Schutze bestehender Wasserkraftanlagen, zur Sicherung des Schiffahrtsbetriebes, zur Anordnung von Schutzvorkehren während des Baues von Wasserwerken, Brücken und während der Erstellung von Korrektionswerken
- ii) Fachwissenschaftliche Verwertung und Publikation der Beobachtungsdaten, sowie Studien über den Fortschritt der Hydrographie überhaupt.
- b) Untersuchung der Wasserverhältnisse der Schweiz
- aa) Bestimmung der Einzugsgebiete der Gewässer;
- bb) Darstellung der Pegelstationen mit zugehörigen Durchflussprofilen und Wasserspiegelgefällen;
 - cc) Aufnahmen der Gewässer-Längenprofile;

- dd) Ausführung von Minimal-Wassermessungen und Ermittlung der Minimal-Wasserkräfte;
- ee) Herstellung einschlägiger tabellarischer Zusammenstellungen und Orientierungskarten.

c) Wasserkräfte

- aa) Begutachtung projektierter Wasserwerkanlagen; bb) Studien und Gutachten über die Ausnützung von Wasserkräften, die unter Anwendung von Talsperren und Stauseen gewonnen werden:
- cc) Sicherung von Wasserkräften für den Bund zugunsten des elektrischen Betriebes der Bundesbahnen;
- dd) Begutachtung von Gesuchen betreffend die Abgabe inländischer Wasserkräfte ins Ausland;
- ee) Erhebungen über die von den Kantonen erteilten Wasserrechtskonzessionen;
- ff) Anwendung der eidgenössischen Wasserrechtsgesetze; gg) Vorarbeiten für die Aufstellung eines einheitlichen Wasserrechtskatasters.

d) Binnenschiffahrt und Wasserverkehr auf Grenzflüssen

- aa) Schaffung der wissenschaftlichen Grundlagen und Begutachtung der Projekte vom hydrographischen Standpunkte aus betrachtet;
- bb) Studien über die Verbesserung der Wasserführung der fliessenden Gewässer zur Mehrgewinnung von Wasserkräften und zur rationellen Ausgestaltung der Binnenschifffahrt.

e) Seeregulierungen

- aa) Aufstellung und Begutachtung von Projekten;
- bb) Organisation eines Nachrichtendienstes betreffend die Schleusenänderungen.

Die Annahme des Art. 24bis der Bundesverfassung (Wasserrechts-Artikel) in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1908 hat offenbar die Schaffung der Abteilung für Landeshydrographie durch das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1908 über die Organisation des schweizerischen Departements des Innern (AS 25, 325) stark erleichtert.

- 2. Durch das Bundesgesetz vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung (AS 30, 292) wurde die Abteilung für Landeshydrographie erweitert und zu einer Abteilung für Wasserwirtschaft ausgebaut. Sie war, wie ihre Vorgängerin, dem Departement des Innern unterstellt. Das genannte Gesetz (Art. 30, Ziff. V) wies ihr folgende Aufgaben zu:
- a) Erhebungen über die Verhältnisse der schweizerischen Gewässer unter dem Gesichtspunkte der Schadensabwendung und ihrer Nutzbarmachung für Gewinnung von Wasserkräften und für die Schiffahrt.

- b) Technische und wirtschaftliche Vorbereitung der Nutzbarmachung der Gewässer; Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über Wasserwirtschaft; Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande, in Verbindung mit dem Politischen Departement und Überwachung ihrer Vollziehung.
- c) Vorbereitung und Vollziehung der Vorschriften über die Abgabe von Wasserkräften in das Ausland.
- 3. In seiner Botschaft vom 10. Februar 1919 betreffend die Organisation des schweizerischen Departements des Innern (BBl 1919 I 223) führte der Bundesrat aus, mit der Nutzbarmachung der Wasserkräfte und der Anbahnung einer rationellen schweizerischen Wasserwirtschaft sei eine Bewegung eingeleitet, wie sie von gleicher Bedeutung in volkswirtschaftlicher und nationalpolitischer Hinsicht unser Land bisher wohl noch nicht ergriffen habe. Am 1. Januar 1918 sei das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte in Kraft getreten. Die Schiffahrt und die Verbindung unserer Flüsse und Seen mit dem Meer eröffneten weitere erfreuliche Aussichten von grosser Tragweite, aber auch ein neues und bedeutungsvolles Arbeitsfeld. Die Entwicklung sowohl hinsichtlich der Wasserkraftnutzung als auch der Schiffahrt sei in vollem Fluss begriffen. Schwerwiegende Fragen in technischer, volkswirtschaftlicher und juristischer Hinsicht seien einer guten Lösung entgegenzuführen und stellten der Abteilung schwere, aber schöne Aufgaben.

Ihrer vermehrten Bedeutung entsprechend wurde die Abteilung für Wasserwirtschaft im neuen Bundesgesetz vom 28. Juni 1919 über die Organisation des eidg. Departements des Innern als Amt für Wasserwirtschaft bezeichnet (AS 35, 764). Für seine Gestaltung wurde dem Bundesrat weitgehend freie Hand gelassen. Durch Bundesratsbeschluss vom 25. November 1919 wurde das Amt in folgende Sektionen aufgegliedert:

- a) Rechtsfragen mit Einschluss der Fragen des Energieexportes;
 - b) Administratives und technisches Sekretariat;
 - c) drei hydrographische Sektionen; d) Sektion für Hochdruckwerke;
 - Sektion für Schiffahrt und Niederdruckwerke;
 - Sektion für Regulierung der Seen.

Diese interne Organisation wurde im Laufe der Zeit wiederholt geändert. So wurden beispielsweise die hydrographischen Arbeiten immer mehr auf die rein praktischen Bedürfnisse beschränkt, so dass im Jahre 1936 die gesamte hydrographische Tätigkeit des Amtes in einer Sektion zusammengefasst werden konnte. Gewisse Aufgaben gingen an das Hydrologische Institut der ETH, heute Versuchsanstalt für Wasserbau und Erdbau, über, andere werden von der Meteorologischen Zentralanstalt oder der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft be-(Niederschlagsmessungen, Gletscher- und Verdunstungsmessungen). Grundwasserforschung, Die Einschränkung der hydrographischen Arbeiten hat aber im Jahre 1944 zu einer Eingabe des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes und des Verbandes schweizerischer Elektrizitätswerke geführt, in der wiederum ein Ausbau dieses Tätigkeitsgebietes verlangt wurde. Das Post- und Eisenbahndepartement hat dieser Anregung zum Teil entsprochen, zum Teil konnte es ihr aber wegen der finanziellen Konsequenzen keine Folge geben (Schreiben des Post- und Eisenbahndepartements an WWV und VSE vom 4. Mai 1945).

- 4. Im Jahre 1946 schuf der Bundesrat beim Amt für Wasserwirtschaft die Stelle eines Vizedirektors, der beauftragt ist, in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Elektrizitätsunternehmungen einen Ausbauplan für die schweizerischen Gewässer aufzustellen und die Verwirklichung baureifer Kraftwerkprojekte zu fördern. Darüber hinaus wurden ihm auch alle übrigen Aufgaben übertragen, welche dem Amt auf dem Gebiete der Wasserkraftnutzung obliegen (vgl. Geschäftsbericht des Post- und Eisenbahndepartementes pro 1946, S. 24).
- 5. Das Amt für Wasserwirtschaft befasst sich heute in grossen Zügen mit folgenden Aufgaben (vgl. die neuesten Geschäftsberichte):
- a) Hydrographie (Unterhaltung des Pegelnetzes, Flügelprüfungen, hydrographische Arbeiten für besondere Zwecke);
- b) Ausarbeitung von Projekten für die Regulierung von Seen und zwar sowohl interkantonaler als auch schweizerisch-ausländischer:
- c) Schiffahrtsfragen (transhelvetischer Kanal, Rheinschifffahrt unterhalb Basel, Ausbau der Rhone, Wasserstrasse Adria—Langensee, Randlinie Basel—Bodensee); das Amt arbeitet in diesem Zusammenhange in zahlreichen internationalen Kommissionen mit:
- d) Ausbau der Wasserkräfte (Untersuchungen über Ausbaumöglichkeiten, Wasserkraftstatistik, Genehmigung von Kraftwerkprojekten, Verhandlungen mit dem Ausland betr. Grenzkraftwerke und Vorbereitung der Konzessionen für solche Werke).

Im Laufe der Jahre hat das Amt folgende Publikationen herausgegeben:

A. Hydrographische Veröffentlichungen

Jährlich erscheinende Veröffentlichungen

Verolientien ungen der schweizerischen hydrometrischen Beobachtungen, 1867—1916 (Von 1857—1910 mit den «Lufttemperaturen und Niederschlagshöhen» und von 1914—1916 mit den «Täglichen Wassermengen an den Haupt-Pegelstationen».)

Tabellarische Zusammenstellung der Hauptergebnisse der schweizerischen hydrometrischen Beobachtungen, 1886—1916. Hydrographisches Jahrbuch der Schweiz, 1917—1945 (ersetzt die beiden obgenannten Veröffentlichungen).

2. Andere hydrographische Veröffentlichungen

2. Andere hydrographische
Veröffentlichungen
Die Flächeninhalte der Einzugsgebiete: 1. Rheingebiet von den Quellen bis zur Tamina (inkl. Pegelstationen, 1896) —
2. Aaregebiet von den Quellen bis zum Bielersee (1910) —
3. Aaregebiet von den Quellen bis zum Stelersee (1910) —
3. Aaregebiet von den Quellen bis zur Aare (1903) —
5. Limmatgebiet von den Quellen bis zur Aare (1920) —
6. Rhonegebiet von den Quellen bis zur Aare (1920) —
6. Rhonegebiet von den Quellen bis zur Aare (1921) —
8. Inn- und Romgebiet (1924).
8. Inn- und Romgebiet (1924).
9. Inn- und Romgebiet (1924).
9. Pegelstationen: 1. Rheingebiet von den Quellen bis zur Tamina (inkl. Flächeninhalte, 1896) — 2. Rheingebiet von den Quellen bis zur Tamina, 1. Nachtrag (mit Längenprofilen, 1907) — 3. Reussgebiet von den Quellen bis zur Aare, II (1905) — 5. Rhonegebiet von den Quellen bis zur Aare, II (1905) — 5. Rhonegebiet von den Quellen bis zur Genfersee (inkl. Flächeninhalte, 1898).

Die Längenprofile: 1. Rheingebiet von den Quellen bis zur Tamina: A. Vorderrhein (1901) — 2. Rheingebiet von den Quellen bis zur Tamina: C. Rheingebiet von den Quellen bis zur Tamina: 1. Nachtrag m. Pegelstat. (1907) — 6. Aare vom Rhein bis Mühleberg (1925) — 7. Limmat Zürichsee—Aare (1923).

Die Minimalwassermengen und Minimalwasserkräfte: 1. Rheingebiet von den Quellen bis zur Tamina (1907) —

Die Minimalwassermengen und Minimalwasserkräfte:

1. Rheingebiet von den Quellen bis zur Tamina (1907) —

2. Rhonegebiet von den Quellen bis zum Genfersee (1913).

Die Publikationen 1, 2 und 4 werden seit 1924 nicht mehr weitergeführt.

Die Entwicklung der Hydrometrie in der Schweiz, deutsche Ausgabe 1907, italienische Ausgabe 1908, französische Ausgabe 1909.

- Der Märjelensee und seine Abflussverhältnisse (1915), Annalen Bd. I.
 I. Le charriage des alluvions; II. Methode der Deltavermessungen (1916), Annalen Bd. II.
 Die Grundwasservorkommnisse der Schweiz (1918), Annalen
- Bd. III.
- Hydrographische Erhebungen im Rheingebiet im Abschnitt Reichenau-Bodensee (1930)

B. Die Wasserkraftnutzung

Die Wasserkräfte der Schweiz, Ausgabe 1916: Bd. 1. Die Flächeninhalte der Einzugsgebiete. — Bd. 2. Die Wassermengen. — Bd. 3. Die Längenprofile. — Bd. 4. Ausgenutzte Wasserkräfte. — Bd. 5. Verfügbare Wasserkräfte. — Übersichtskarte der ausgenutzten und verfügbaren Wasserkräfte. Statistik der Wasserkraftanlagen der Schweiz auf 1. Januar 1902 (1908)

C. Mitteilungen

- Nr. 1. Jaugeages par titrations (1913)
 Nr. 2. Vergleichs-Versuche mit Flügel- und Schirmapparat zur Bestimmung der Wassermengen (1913)
 Nr. 3. Gutachten über die Regulierung des Bodensees, mit Planbeilagen (1913)
 Nr. 4. Progetto per la sistemazione del Lago Ceresio, con Atlante (1914)
 Nr. 5. Niederschlag und Abfluss im bündnerischen Rheingebiet (1914)
- (1914)

- (1914)
 Nr. 5. Vorläufige Mitteilung über die ausgenutzten Wasserkräfte der Schweiz (1914)
 Nr. 7. Vorläufige Mitteilung über die verfügbaren Wasserkräfte der Schweiz (1914)
 Nr. 8. Die Abflussverhälltnisse des Rheins in Basel (1915)
 Nr. 9. Die schweizerische Prüfanstalt für hydrometrische Flügel in Papiermühle bei Bern (1916)
 Nr. 10. Méthodes de jaugeage Wassermessmethoden: 2° mémoire sur les jaugeages par titrations & Vergleichsversuche zur Bestimmung von Wassermengen (1917)
 Nr. 11. Der neue Nivellement-Horizont der Schweiz R.P.N. = 373,6 m (1917)
 Nr. 12. Schiffahrtskarte von West- und Mitteleuropa, 1: 2000 000 (1920)

- Nr. 13. Il lago Ritom Le lac Ritom (1918) Nr. 14. Über eine künstlich erzeugte Hochwasserwelle in der Aare am 5. Februar 1920 (1921) Nr. 15. Rheindelta im Bodensee. Aufnahme vom Frühjahr 1921
- Nr. 16. Beiträge zur Frage der Geschwindigkeitsformel und der Rauhigkeitszahlen für Ströme, Kanäle und geschlossene Leitungen (1923)
 Nr. 17. Fahrwiderstände von Schleppkähnen und Wirkungs-
- grade von Schraubenschleppern in der Binnenschiffahrt
- Nr. 18. Contribution à l'étude des méthodes de jaugeage Un-

- (1924)
 Nr. 18. Contribution à l'étude des méthodes de jaugeage Untersuchungen über Wassermessungen (1926)
 Nr. 19. Die Abflussverhältnisse des Rheins in Basel (1926)
 Nr. 20. Die Regulierung des Bodensees (1926)
 Nr. 21. Il delta della Maggia nel Lago Maggiore (1926)
 Nr. 22. Der Stand der Wasserkraftausnutzung in der Schweiz, auf den I. Januar 1926
 Nr. 23. Wirtschaftliches über die Energieversorgung des Landes im Winter (1928)
 Nr. 24. Die Regulierung des Rheins zwischen Basel und Strassburg (1929)
 Nr. 25. Die verfügbaren Wasserkräfte der Schweiz (Speichebis rungsmöglichkeiten). 1. Teil: Allgemeines und Aare-Nr. 30. gebiet (1932). 2. Teil: Reuss- und Limmatgebiet (1935). 3. Teil: Rheingebiet bis zum Bodensee (1937). 4. Teil: Thur-, Inn- und Addagebiet (1924). 5. Teil: Tessingebiet (1943). 5. Teil: Rhonegebiet (1945).
 Nr. 31. Wasserführung, Sinkstofführung und Schlammablagerung des Alten Rheins (1932)
 Nr. 32. Das Leistungs- und Arbeitsvermögen der schweizerischen Wasserkraftanlagen (1933)
 Nr. 33. Untersuchungen über Bettbildung, Geschiebe- und Schwebestofführung (1939)
 Nr. 34. Deltaaufnahmen des eidg. Amtes für Wasserwirtschaft (1939)
 Nr. 35. Entwurf für den Ausbau der Rheinschiffahrtsstrasse

- (1939)
 Nr. 35. Entwurf für den Ausbau der Rheinschiffahrtsstrasse Basel—Bodensee (1942)
 Nr. 36. Aktuelle Kraftwerksprojekte (1946)
 Nr. 37. Bericht der bundesrätlichen Experten über das Dreistufenprojekt der Kraftwerke Hinterrhein und einiger Ersatzprojekte (1946)
 Nr. 38. Mehrjährige period. Schwankungen der Abflussmengen des Rheins bei Basel. Versuch einer Vorausberechnung der mittl, jährl. Abflussmenge (1946)

П.

In den Sitzungen der schweizerischen Wasserwirtschaftskommission vom 8. Mai und 29. Juli 1921 kritisierte Prof. Dr. W. Kummer die Wahl von zwei verschiedenen Hochspannungen für die deutsche und die romanische Schweiz. Er schlug die Schaffung eines eidg. Energieamtes vor, welches mit dem Vollzug eines künftigen Elektrizitätswirtschaftsgesetzes zu betrauen wäre und in Anlehnung an das

Aufsichtsgesetz über die privaten Versicherungsgesellschaften und das Eisenbahngesetz die Tätigkeit der Elektrizitätsunternehmungen zu überwachen hätte. Ferner wäre es mit einer Untersuchung der Preis- und Monopolverhältnisse auf dem schweizerischen Elektrizitätsmarkt zu betrauen. Neben der Statistik und der Überwachung hätte es auch die Ausfuhrgesuche zu behandeln.

Sowohl Bundesrat Chuard als auch weitere Mitglieder der Kommission sprachen sich aber gegen diesen Vorschlag aus, so dass er nicht weiter verfolgt wurde.

Ebenfalls im Jahre 1921 wurde der Bundesrat durch ein Postulat Gnägi eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht zweckmässig sei, die Elektrizitätsversorgung unseres Landes nach allgemeinen eidgenössischen Gesichtspunkten auszubauen, um eine rationelle und planmässige Entwicklung zu sichern. Ein Bericht zu diesem Postulat befindet sich im Geschäftsbericht des Bundesrates pro 1922, S. 128. Es wurde vom Nationalrat abgelehnt.

IV.

Die starke Vermehrung der Ausfuhrgesuche, bei denen es sich um beträchtliche Leistungen und Energiemengen handelte, sowie die steigende Kritik, der die Energieausfuhr in der Öffentlichkeit damals ausgesetzt war, veranlassten den Bundesrat, die Frage des Energieexportes der schweizerischen Wasserwirtschaftskommission zu unterbreiten. Diese befasste sich damit in mehreren Sitzungen und empfahl schliesslich dem Bundesrat die Einsetzung einer kleinen konsultativen Kommission. Mit Beschluss vom 10. Oktober 1921 ernannte der Bundesrat hierauf eine fünfgliedrige Kommission für die Ausfuhr elektrischer Energie (Geschäftsbericht des Bundesrates pro 1921, S. 270).

- 1. Mit Schreiben vom 28. Februar 1921 teilte der Schweizerische Energiekonsumentenverband dem Bundesrat seine am 11. Februar 1921 erfolgte Gründung mit. Er wandte sich allgemein gegen jede Ausfuhr elektrischer Energie mit der Begründung, dass auch die sogenannte Abfallkraft in den Sommermonaten vollständig im Inland ausgenützt werden könne. Es wurde namentlich auf die Möglichkeiten der Verwendung der Elektrizität zu Wärmezwecken hingewiesen. Im weiteren wurde verlangt, dass die Einsprachefrist gegen Ausfuhrgesuche von 30 Tagen auf 6 Monate verlängert und die vorgesehenen Lieferungsbedingungen und Preise bekanntgemacht werden oder wenigstens dem Energiekonsumentenverband darin Einsicht gewährt werde.
- 2. Das Departement des Innern unterbreitete diese Eingabe dem Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband zur Vernehmlassung. Dieser nahm hierzu in einer Eingabe vom 23. Januar 1922 Stellung. Es wird darin ausgeführt, die schweizerische Wasserkraft-Industrie habe am Export von Sommer-

energie ein vitales Interesse. Dabei wird aber auf die Gefahr der Konkurrenzierung der schweizerischen Industrie durch die Belieferung der ausländischen Industrie mit billigem Strom hingewiesen. Die elektrische Energie sollte zum Gegenstand der Handelsverträge gemacht werden. Ferner wird einer Förderung der Verwendung der überschüssigen Energie im Inland das Wort geredet. Von grosser Bedeutung sei die Ausschaltung eines dominierenden Einflusses der ausländischen Interessen in der Leitung der Wasserkraftunternehmen. Eine Regelung der Inlandversorgung sei im gegenwärtigen Moment unnötig, eher schädlich. Es wäre aber nützlich, eine Stelle zu schaffen, welche alle Fragen der Energiewirtschaft und zwar einschliesslich der Kohlen- und Petroleumversorgung usw. zusammenfassen und die im allgemeinen Interesse des Landes gelegenen Richtlinien festlegen würde. Ohne grossen Beamtenapparat und ohne Einmischung in die Selbständigkeit der Werke könnte das durch eine ständige eidgenössische Kommission, der ein Bureau beigegeben würde, geschehen.

VI.

- 1. Mit Datum vom 26. September 1923 reichte Nationalrat *Grimm* folgendes *Postulat* ein:
- «Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und beförderlichst zu berichten:
- 1. ob die Praxis der Erteilung von Exportbewilligungen für elektrische Energie nicht in dem Sinne zu ändern sei, dass inskünftig Exportbewilligungen nur noch erteilt werden, wenn die betreffende Energiemenge vorher zum Exportpreis dem Inlandkonsum offeriert worden ist;
- 2. ob nicht der Energieaustausch im Inland durch das Sammelschienensystem von Bundes wegen zu ordnen sei.»

In der Begründung durch den Motionär (Sten. Bull. 1923, 683 ff.) nahm das Exportproblem eine zentrale Stellung ein. Sodann verlangte er dringend eine zuverlässige Energiestatistik, die à jour zu sein hat, damit man sich ein Bild über die Energiebilanz des Landes machen könne. Er forderte nicht in erster Linie eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen, wohl aber eine schärfere Auslegung und Anwendung der vorhandenen Gesetzesbestimmungen bei der Behandlung der Exportgesuche (namentlich Art. 8 WRG und Verordnung über die Ausfuhr elektrischer Energie). In der Schweiz beständen zwischen den einzelnen Werken Gebietsabgrenzungsverträge, im Ausland dagegen konkurrenzierten sich die schweizerischen Energieexportunternehmungen. Es fehle unserer Energiewirtschaft jede Plan- und Zielmässigkeit. Um den Bau neuer Kraftwerke von Bundes wegen zu regeln, wäre eine Gesetzesrevision notwendig. Den Kantonen müsste das Konzessionsrecht entzogen werden. Ein derartiges Gesetz sei heute aber unmöglich, der Vorschlag Gnägi deshalb undurchführbar. Grimm verlangte weiter die Aufnahme einer Bestimmung in die Ausfuhrbewilligungen, wonach die betreffenden Leitungen auch für Inlandtransporte zur Verfügung zu stellen seien. Dann könne nach und nach eine Ordnung im Sammelschienenwesen zustande gebracht werden. Schliesslich wies er noch auf die Gefahr für die Elektrizitätsunternehmungen und damit für die Staats- und Gemeindefinanzen hin, wenn das Ausland die schweizerische Energie einmal nicht mehr abnehmen sollte. Es müsse dafür gesorgt werden, dass nicht nur exportiert werde, zu welchem Preis immer es sei, sondern dass wirklich die Gesetzesbestimmung zur Anwendung komme, wonach der Export nur dann gestattet wird, wenn im Inland eine angemessene Verwendung für die betreffende Kraftquote nicht vorhanden ist (Art. 8 WRG).

Der damalige Vorsteher des Departements des Innern, Bundesrat Chuard, erklärte namens des Bundesrates, das Postulat anzunehmen, da es nicht imperativ laute sondern nur eine Prüfung und einen Bericht verlange. Er bestätigte, dass im Falle eines alten langfristigen Exportvertrages eine Konkurrenzierung der schweizerischen Industrie durch eine ausländische Unternehmung ermöglicht worden sei. Ebenso bestätigte er, dass die Exportunternehmen sich im Ausland konkurrenzierten, während im Inland Gebietsabgrenzungsverträge beständen. Es sei aber Aussicht auf eine Verständigung der in Frage kommenden Unternehmungen vorhanden. Was das Sammelschienensystem anbetreffe, hoffe er, dass der Erlass gesetzlicher Bestimmungen nicht nötig sein werde. In die Ausfuhrbewilligungen würden Bestimmungen aufgenommen über das Übertragungssystem, welche den Werken den Zusammenschluss mit benachbarten Unternehmen und die Benützung oder entsprechende Herrichtung der Leitungen anderer Unternehmungen ermöglichen sollen (Sten. Bull. NR 1923, 692 ff.). In einem weiteren Votum erklärte Bundesrat Chuard (S. 696), dass namentlich der zweite Teil des Postulates gerechtfertigt sei, aber auch bezüglich des ersten Teiles sei es nicht schlecht, wenn die Räte auf der Grundlage eines Berichtes des Bundesrates das Exportproblem diskutieren könnten.

Verschiedene Redner (Couchepin, Bossi, Choquard, Evéquoz) traten entschieden gegen eine Erschwerung des Exportes ein und erklärten im Gegenteil, dass die bisherige Praxis des Bundesrates die Energieausfuhr zu stark hemmte. Zum Teil wandten sie sich auch gegen eine Regelung des Sammelschienensystems. Couchepin beantragte Ablehnung von Ziff. 1 des Postulates. Den zweiten Teil bekämpfte er dagegen nicht, obschon er auch diesen für überflüssig hielt (S. 695 ff.). Grimm erklärte (S. 703), es könne sich nicht darum handeln, dass der Bund selber eine Sammelschiene baue. Der Bund müsse aber dafür sorgen, dass das Mitbenützungsrecht auf bestimmten Leitungen auch andern Unternehmungen gesichert werde.

In der Abstimmung (S. 704) wurde Ziff. 1 des Postulates (Exportproblem) mit 80:13 Stimmen angenommen. Ziff. 2 (Ordnung des Energieaustausches durch Sammelschienensystem) war unbestritten.

2. Als erste Folge dieses Postulates erliess der Bundesrat am 4. September 1924 eine neue Verordnung über die Ausfuhr elektrischer Energie (AS 40, 398). Sie trägt den Anregungen des Postulanten weitgehend Rechnung. So enthält sie in Art. 12 eine Bestimmung, welche verhindern soll, dass die exportierenden Werke sich im Ausland gegenseitig konkurrenzieren. Art. 12 bis 14 sorgen dafür, dass zunächst der Inlandbedarf gedeckt wird. Art. 15 strebt eine Verständigung über die Stromvermittlung zwischen den inländischen Unternehmungen an. Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausfuhrbewilligung erfüllt, so wird die Ausfuhr durch die neue Verordnung gegenüber früher erleichtert (Abkürzung der Einsprachefrist, Erhöhung der Kompetenz des Departements). Vgl. BBl. 1925 I 846 f.

3. Am 27. März 1925 erstattete der Bundesrat der Bundesversammlung einen ersten Bericht über das Postulat Grimm betreffend die schweizerische Elektrizitätswirtschaft (BBl. 1925 I 833 ff.). Wie schon der Titel sagt, geht der Bericht über die beiden im Postulat gestellten Fragen hinaus und tritt auf das Problem der Wasser-Elektrizitätswirtschaft im allgemeinen ein. Die Frage der allfälligen Schaffung eines Elektrizitätswirtschaftsamtes wird darin nicht angeschnitten.

Es wird dargetan, dass eine Ausdehnung der Kompetenzen des Bundes auf dem Gebiete des Ausbaues der hydraulischen Anlagen nicht im allgemeinen Interesse liege.

Auf dem Gebiete der Energieausfuhr sei dem Postulat (Punkt 1) mit der neuen Verordnung Genüge geleistet. Weitere Massnahmen seien vorläufig nicht erforderlich.

Bezüglich der Fortleitung und Abgabe elektrischer Energie im Inland wird ausgeführt, dass der zweckmässigen Anlegung und Ausnützung des Übertragungs- und Verteilungsnetzes grosse Bedeutung zukomme, weil die Kosten für die Übertragungsund Verteilanlagen im Verhältnis zu den Kosten für die Erzeugung der Energie ausserordentlich hoch seien. Beim Bau und Betrieb von Kraftübertragungsleitungen sollte deshalb nicht nur den Bedürfnissen des Unternehmens, welches die Leitung erstellt, entsprochen werden, sondern auch das allgemeine Landesinteresse berücksichtigt werden, z.B. durch eine planmässige Ausgestaltung des schweizerischen Kraftleitungsnetzes. Die Frage, in welcher Weise diesen Verhältnissen am besten Rechnung getragen werden könne, werde noch geprüft. Weiter unten wird dann allerdings ausgeführt, dass nach Ansicht des Bundesrates neue gesetzliche Massnahmen für den Bund nicht in Frage kämen. Die Bundesbehörden hätten sich darauf zu beschränken, in den Fällen einzugreifen, in denen die bestehende Gesetzgebung ihnen die nötige Befugnis einräume, und im übrigen in vermittelndem Sinn zu wirken, in ähnlicher Weise wie dies bisher, nicht ohne Erfolg, bereits geschehen sei. Im Zusammenhang mit der Abgrenzung der Versorgungsgebiete werde auch die Frage der Einführung einer Belieferungspflicht geprüft. Sie sei aber nicht zu empfehlen, da sich entsprechende gesetzgeberische Massnahmen auch auf das kaufmännische Gebiet erstrecken müssten. Durch vermittelnde Tätigkeit der Behörden könne praktisch mehr erreicht werden als durch neue Vorschriften.

Auch die Frage der Beschaffung des fehlenden statistischen Materials über die Produktionsmöglichkeiten und die effektiv produzierten Energiemengen, sowie der Ausbau der Statistik würden eingehend geprüft.

Zusammenfassend wird dargetan, dass von neuen gesetzlichen Massnahmen Umgang zu nehmen sei. Dagegen würden bereits folgende Massnahmen, die im Bereiche der Kompetenzen des Bundes lägen, geprüft:

- a) Massnahmen zwecks Ausgestaltung des Netzes der Kraftübertragungsleitungen nach allgemeinen Gesichtspunkten.
- b) Vermittelnde Tätigkeit des Bundes im Sinne der Herbeiführung freiwilliger Verständigungen unter den Elektrizitätsunternehmungen auf dem Gebiete der Energieübertragung und -Verteilung. Diese Verständigungen sollten erzielt werden durch Zusammenarbeit der leitenden Organe des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke und des Schweizerischen Konsumentenverbandes.
- c) Besondere Massnahmen hinsichtlich der Energieversorgung des Landes in Fällen ausserordentlichen Wasserbzw. Energiemangels besonders im Winter.

Damit finde auch Punkt 2 des Postulates seine Erledigung.

4. Nach dem Erscheinen dieses bundesrätlichen Berichtes richtete der Schweizerische Energiekonsumentenverband am 5. Januar 1926 eine Eingabe an den Bundesrat, die er mit einer weiteren vom 13. November 1926 noch ergänzte. Es werden darin Richtlinien für die Regelung der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft durch den Bund aufgestellt. Namentlich wird verlangt, dass der Bund in Ausführung von Art. 24bis, Abs. 9, BV die Fortleitung und Abgabe der elektrischen Energie nach einheitlichen, allgemein schweizerischen Gesichtspunkten regle. Ferner solle er Massnahmen treffen, die geeignet seien, den Ausbau der Wasserkräfte und die Energieversorgung des Landes zu fördern und dem Gedanken einer zielbewussten, rationellen, allgemein schweizerischen Energiewirtschaft unterzuordnen sowie für Zeiten von Energieknappheit sicherzustellen. Der Bundesrat solle eine Elektrizitätskommission ernennen, welche Fragen der Elektrizitätswirtschaft zu begutachten, ihr zugewiesene Angelegenheiten zu erledigen und gewisse Streitfälle zu entscheiden hätte. Die Elektrizitätswerke seien zu verpflichten, die zur Führung einer Elektrizitätsstatistik erforderlichen Angaben zu liefern. Der Bundesrat hätte auf Grund dieser Statistik eine Energiebilanz aufzustellen, aus der fortlaufend diejenigen Energiemengen und Leistungen ersichtlich seien, die über den schweizerischen Bedarf hinaus zur Verfügung stehen bzw. zur Deckung des schweizerischen Bedarfes fehlen. Der Bundesrat müsse verfügen können, dass über den Inlands- und Zukunftsbedarf hinaus bestimmte Energiemengen und Leistungen für die Inlandsversorgung in Reserve gestellt werden. Billige Energiequalitäten seien in erster Linie für das Inland zu reservieren. Die über den Inlandsbedarf und eine gewisse Reserve hinausgehenden Disponibilitäten seien für die Ausfuhr freizugeben. Jedes Elektrizitätswerk sei zu verhalten, den vollen Bedarf an elektrischer Energie für alle Verwendungsarten in seinem Versor-

gungsgebiet zu decken. Streitigkeiten über die Einhaltung dieser Abgabepflicht wären von der Elektrizitätskommission zu entscheiden, wobei die Möglichkeit des Rekurses an den Bundesrat vorzusehen wäre. Den Elektrizitätswerken sei eine Durchleitungspflicht zugunsten anderer Werke und zugunsten von Grossverbrauchern aufzuerlegen. Der Bundesrat müsse das Recht haben, die Elektrizitätswerke anzuhalten, sich zum Zwecke gemeinsamer Erstellung bzw. Benützung von Übertragungsleitungen und Transformatorenanlagen zu verständigen. Er müsse erforderlichenfalls einen Ausbauplan für eine schweizerische Transitierungsanlage aufstellen und für deren Durchführung unter Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Lage der betreffenden Elektrizitätswerke ein Programm festsetzen. Alle neu zu erstellenden Hochspannungsleitungen seien der Genehmigung durch den Bundesrat zu unterwerfen. Die Prüfung habe nach den Gesichtspunkten einer rationellen, allgemein schweizerischen Elektrizitätsversorgung in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht unter möglichster Wahrung der Interessen der Grundeigentümer zu erfolgen. Bei missbräuchlicher Ausnutzung des Wiederverkaufsgeschäftes zu fiskalischen oder anderen Zwecken müsse der Bundesrat die Tarife und Lieferungsbedingungen aufheben und neue festsetzen können.

5. Die nationalrätliche Kommission, welche den bundesrätlichen Bericht vom 27. März 1925 zum Postulat Grimm zu prüfen hatte, richtete in ihrer Sitzung vom 15. Januar 1926 folgende Fragen an den Bundesrat (BBl. 1928 II 201 f.):

«Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber zu berichten, ob nicht zum Zwecke der Regelung der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft, wenn nötig auf dem Wege der Gesetzgebung,

- a) ein Amt für schweizerische Elektrizitätswirtschaft zu errichten sei, das, unterstützt durch eine konsultative Kommission, z. H. des Bundesrates die Fragen der Konzessionierung von Elektrizitätswerken, der Fortleitung und Abgabe von elektrischer Energie im Inlande, sowie des Exportes be-
- b) eine Energiebilanz der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft aufzustellen und fortzuführen sei; c) Massnahmen zur Vorbereitung der Normalisierung der
- Periodenzahl und der Spannungsverhältnisse zu treffen seien;
- d) in Verbindung mit den grösseren Elektrizitätswerken die Errichtung von gemeinsamen Reserveanlagen in Aussicht zu nehmen sei:
- e) Vorschriften über den Austausch und den Transit elektrischer Energie zu erlassen seien.»
- 6. In einem zweiten Bericht vom 30. Mai 1928 (BBl. 1928 II 201 ff.) nahm der Bundesrat zu diesen Fragen eingehend Stellung. Der Bericht gelangt im wesentlichen zu folgenden Schlussfolgerungen:
- a) Leitungsbau. Bei aller Anerkennung des von den schweizerischen Elektrizitätsunternehmungen für die Energieversorgung des Landes Geleisteten seien gewisse Missstände in Erscheinung getreten, die zum Teil durch den Mangel einer rationellen Zusammenarbeit grösserer Unternehmungen, zum Teil jedoch aus dem Gange der Entwicklung der Energieübertragungstechnik zu erklären seien. Von gesetzgeberischen Eingriffen könne einstweilen abgesehen werden. Eine Besserung der Verhältnisse solle zunächst im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung herbeizuführen gesucht verden. Als solche Massnahmen fielen in Betracht: Änderung des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens für wichtige Leitungsprojekte und Änderung der Expropria-

tionspraxis. Um der ins Auge gefassten neuen Expropriationspraxis eine sichere rechtliche Grundlage zu geben, sei in den Entwurf zu einem neuen Enteignungsgesetz eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach das Enteignungsrecht auch erteilt werden könne zur Fortleitung elektrischer Energie über bestehende Anlagen sowie zur teilweisen oder gänzlichen Ersetzung einer bestehenden durch eine leistungsfähigere Anlage (vgl. nunmehr Art. 121, lit. a, des Enteignungsgesetzes vom 20. Juni 1930, wodurch der Art. 43 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 im vorstehenden Sinne ergänzt wurde).

- b) Die Normalisierung der Periodenzahl sei bereits weitgehend durchgeführt und die Normalisierung der Spannungsverhältnisse sei im Gange. Von behördlicher Einwirkung sei
- c) Energiestatistik und Energiebilanz. Ihre Notwendigkeit und Nützlichkeit werde vom Bundesrat anerkannt.
- d) Reserveanlagen zur Sicherung der Energieversorgung des Landes im Falle von Wasserknappheit. Die Förderung der Errichtung solcher Anlagen durch den Bund, evtl. auf dem Wege der Gesetzgebung, sei nicht notwendig, wenn die Energielieferanten verhalten werden können, ihre Bezüger gemäss ihrem Bedarf zu versorgen, denn alsdann werde sich jedes einzelne liefernde Werk veranlasst sehen, selber und rechtzeitig alle Massnahmen zur Verhinderung einer Energieklemme zu ergreifen.
- e) Regelung der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft. Hierzu wird ausgeführt, die Inlandversorgung sei gesetzgeberisch nicht geregelt worden, obwohl Art. 24bis, Abs. 9, BV die Grundlage hiefür biete. Eine einheitliche Regelung stosse heute auf grössere Schwierigkeiten, weil auf Grund der bisherigen Gesetzgebung und zufolge der stark fortgeschrittenen Entwicklung auf diesem Gebiete vollständig verschiedene Grundlagen geschaffen worden seien. In England habe der Staat das Energietransportwesen übernommen. Er kaufe die Energie von den verschiedenen Kraftwerken und verkaufe sie an die Verteilunternehmungen. In Frankreich bestehe für die Fortleitung und Abgabe das Konzessionssystem. Die Einführung einer Konzession für die Fortleitung und Abgabe elektrischer Energie hätte wohl zu Beginn der Entwicklung eine gute Grundlage geboten. Bei der sehr weit fortgeschrittenen Entwicklung empfehle sich heute eher der Erlass allgemein verbindlicher gesetzlicher Bestimmungen über Fortleitung und Abgabe elektrischer Energie gestützt auf Art. 24bis, Abs. 9, BV. Da die Monopolstellung der Werke praktisch nicht aufgehoben werden könne, seien ihre nachteiligen Auswirkungen dadurch zu mildern, dass die Energielieferanten verpflichtet werden, im Versorgungsgebiet, das sie sich reserviert haben, die Energiebezüger gemäss Bedarf und zu angemessenen Preisen mit Energie zu versorgen. Dieser Grundsatz wäre in einem zukünftigen Bundesgesetz näher zu umschreiben und auszugestalten.
- f) Über die Schaffung eines eidg. Amtes für Elektrizitätswirtschaft führt der Bericht zusammenfassend folgendes aus (BBl. 1928 II 255):

«Organisatorische Massnahmen sind einstweilen nicht notwendig. Insbesondere erscheint die Errichtung eines Bundesamtes für Elektrizitätswirtschaft zum Zwecke des Studiums und der Behandlung der mit der Fortleitung der elektrischen Energie zusammenhängenden Fragen als entbehrlich, wenigstens für so lange, als sich nicht die Erfolglosigkeit der oben angegebenen Reformmassnahmen herausgestellt hat. Ebensowenig besteht ein Bedürfnis für ein solches Amt, soweit es sieh um das Problem der Normalisierung der Periodenzahlen und Spannungsverhältnisse und deren Förderung handelt.

Gegenwärtig ist es sehr wohl möglich, den Vollzug der Gesetzesbestimmungen über Energieerzeugung, Inlandversorgung und Energieausfuhr (Wasserrechtsgesetz) dem Departement des Innern, den Vollzug der Gesetzesbestimmungen über Pau elektrischer Anlagen und die Aufsicht (Stark- und Schwachstromgesetz) dem Eisenbahndepartement zu überlassen. Die Schaffung eines neuen Amtes für Elektrizitätswirtschafterscheint uns auch nicht notwendig, wenn dem Bunde über die Inlandversorgung neue Kompetenzen übertragen werden. Wir

erscheint uns auch nicht notwendig, wenn dem Bunde über die Inlandversorgung neue Kompetenzen übertragen werden. Wir schlagen vor, die Kommission für elektrische Anlagen als konsultative Kommission des Eisenbahndepartementes, die Kommission für Ausfuhr elektrischer Energie unter der Be-zeichnung Kommission für Energiewirtschaft als konsultative Kommission des Departements des Innern beizubehalten. Eine Erweiterung der Bundesverwaltung kann vermieden werden.»

7. Im Juli 1928 hat die nationalrätliche Kommission diesen 2. Bericht durchberaten und geprüft. Sie beschloss einstimmig, dem Rat folgende Anträge zu stellen (Sten. Bull. NR 1930, 511):

- *Der Nationalrat nimmt von den Berichten des Bundesrates vom 27. März 1925 und 30. Mai 1928 betreffend das Postulat Grimm zustimmend Kenntnis. Er betrachtet die in diesem Bericht aufgeführten Postulate als ein Mindestprogramm der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft und er sucht den Bundesrat, sei es auf dem Wege direkter Verhandlungen mit den Interessenten, sei es auf dem Wege der Vorbereitung gesetzgeberischer Massnahmen, noch folgende Fragen zu ordnen:
- 1. Ausbau der Energiestatistik des Landes unter Einbezug der Verwendungszwecke der elektrischen Energieabgabe (Licht, Kraft, Wärme, Export) und der finanziellen Geschäftsgebahrung der Werke.
- 2. Aufstellung von Richtlinien für den Transport und den Austausch elektrischer Energie.
- 3. Aufstellung von Richtlinien für die vertragliche Abgabe von elektrischer Energie unter besonderer Berücksichtigung der Einschränkung der Energieausfuhr in Fällen von Wasserknappheit.

Der Bundesrat wird eingeladen, der Bundesversammlung innerhalb einer Frist von 3 Jahren Bericht über die von ihm getroffenen Massnahmen zu unterbreiten. Der Nationalrat betrachtet damit das Postulat Grimm als erledigt.»

8. Hierauf erstattete der Bundesrat am 21. Januar 1930 einen dritten Bericht (BBI. 1930 I 53 ff.). Er führt aus, es werde ein erheblicher Arbeitsaufwand nötig sein, schon um die beiden Fragen zu prüfen, wie und unter welchen Bedingungen den von der Kommission formulierten Wünschen entsprochen werden könne und für welchen Teil des Programms eine baldige Verwirklichung möglich sei, und sodann auch um diesen Teil des Programms durchzuführen. Der Bundesrat habe sich darüber Rechenschaft geben müssen, dass die in Frage kommenden Arbeiten vom Amt für Wasserwirtschaft, trotz Würdigung seiner Verdienste, in seiner heutigen Organisation nicht wohl verlangt werden könnten. Die bisherigen Aufgaben des Amtes werden aufgezählt und erklärt, eine weitergehende Belastung wäre weder nützlich noch möglich. Es erscheine insbesondere ausgeschlossen, das Amt für Wasserwirtschaft mit Fragen, die den Transport und Austausch von Energie und den Leitungsbau betreffen, zu belasten. Die Prüfung dieser Aufgaben in wirtschaftlicher wie auch in technischer Hinsicht sei allzu wichtig, um sie nicht mit der gebührenden Sorgfalt vorzunehmen. Sie stehe in immer engerer Verbindung mit dem Problem der Ausfuhr. Die Frage habe sich notwendigerweise stellen müssen, ob es nicht angezeigt sei, beide Probleme in einer Hand zu vereinigen und ihnen überdies dasjenige der Versorgung des Inlandes, mit dem sie zusammenhängen, hinzuzufügen. Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Departement des Innern (Wasserwirtschaft) und dem Post- und Eisenbahndepartement (Leitungsbau) sei es bisher möglich gewesen, auf die sofortige Schaffung eines Elektrizitätsamtes zu verzichten. Die Erfahrung habe indessen doch gezeigt, dass der Dualismus, der in der Organisation bestehen blieb, auf die Dauer nicht befriedigen könne. Eine Gelegenheit, diese Doppelspurigkeit aufzuheben, biete sich heute infolge der Notwendigkeit, eine neue Amtsstelle zu schaffen. Die beiden Ämter seien richtigerweise dem Postund Eisenbahndepartement zu unterstellen. In ihrer Sitzung vom 4. und 5. November 1929 habe die nationalrätliche Kommission für das Postulat Grimm diesem Gedanken einmütig zugestimmt und sich dabei ihre definitive Stellungnahme vorbehalten, bis ihr der Bundesrat seine näheren Absichten schriftlich mitgeteilt haben werde. Der Bundesrat habe nunmehr die provisorische Schaffung dieses neuen Amtes beschlossen.

Die Aufgaben des neuen Amtes werden wie folgt umschrieben: Es soll ein Organ der Prüfung und Auskunfterteilung sowie des Vollzuges zugleich sein. Sein Arbeitsfeld soll im wesentlichen statistischer und wirtschaftlicher Art sein. Seine Tätigkeit erstrecke sich auf folgende Punkte:

- a) Beschaffung von Unterlagen zwecks Aufstellung einer Energiebilanz. Künftige Veränderungen am in- und ausländischen Energiemarkt sollen dadurch möglichst frühzeitig erkannt werden.
- b) Auskunfterteilung und damit Beitragen zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit.
 - c) Energieexport. Behandlung der Ausfuhrgesuche.
- d) Leitungen und Energietransportwesen. Das neue Amt werde auf einen planmässigen Ausbau unseres Hochspannungsleitungsnetzes hinzuwirken haben. Übernahme der bisherigen Tätigkeit des Sekretariates des Post- und Eisenbahndepartements auf diesem Gebiete.
- e) Gesetzliche und administrative Massnahmen. Studium und Vorbereitung grundsätzlicher und administrativer Massnahmen (Verordnungen, Reglemente usw.), die der Bundesrat im Rahmen des Art. 24bis BV allenfalls zu erlassen oder abzuändern beschliessen sollte.

Die beiden Ämter würden benachbarte, aber gut abgegrenzte Tätigkeitsgebiete besitzen:

einerseits die Wasserwirtschaft, d. h. die Ausnützung der Gewässer für Kraftzwecke und Schiffahrt;

anderseits die Elektrizitätswirtschaft, d. h. die Verwendung, den Transport und die Verteilung der Energie.

9. Der Nationalrat behandelte das Postulat Grimm in der Juni-Session 1930. Die Kommission beantragte dem Rat, von den Berichten des Bundesrates unter Zustimmung Kenntnis zu nehmen.

Der Kommissionsreferent, Nationalrat Vonmoos, erklärte (Sten. Bull. 1930, 506 ff.), die Anträge, welche die Kommission zum 2. Bericht gestellt habe, hätten den Bundesrat veranlasst, die Frage der Schaffung eines besonderen Amtes für Elektrizitätswirtschaft in nochmalige Erwägung zu ziehen, weil die Lösung dieser schwierigen Aufgaben einen grossen Arbeitsaufwand und ein eingehendes Studium der heutigen Verhältnisse sowie der künftigen Entwicklung auf dem Elektrizitätsmarkte bedingten. Dieses Amt wird auch vom Kommissionsreferenten als ein Organ der Prüfung und Auskunftserteilung sowie des Vollzuges bezeichnet. Durch Beschaffung eines möglichst vollständigen statistischen Materials, Produktions- und Konsumstatistik, Energieverwendung, Verhältnis von Sommer- und Winterproduktion, werde es in der Lage sein, eine rationelle Energiewirtschaft zu betreiben. Die Möglichkeit, den heutigen und künftigen Bedarf zu erkennen, werde erlauben, die zum Export zulässige Energiemenge genauer als bisher festzustellen und das Ausfuhrproblem, das nun vollständig vom Wasserwirtschaftsamt an das neue Amt übergehe, befriedigend zu lösen. In Kenntnis der zu erwartenden Energiebedürfnisse werde es auch auf die planmässige Entwicklung des Hochspannungsnetzes hinwirken können, so dass die Beseitigung von Missständen auf diesem Gebiete zu erwarten sei. Endlich werde es zusammen mit dem Wasserwirtschaftsamt an der Vorbereitung eventueller gesetzlicher Arbeiten mitwirken. Der Bundesrat habe die provisorische Schaffung des Amtes beschlossen und werde zu gegebener Zeit den eidgenössischen Räten über die definitive Schaffung einen Beschlussesentwurf unterbreiten.

Der Postulant, Nationalrat Grimm, führte aus (Sten. Bull. 1930, 518 ff.), dass nicht nur Überschussenergie, sondern ganzjährige Energie exportiert werde, und wies auf die Gefahren für die schweizerische Wirtschaft hin, wenn die billige Energie aus neu erstellten, modernen Werken exportiert werde, während die inländischen Konsumenten mit dem aus den teureren, alten Werken stammenden Strom versorgt würden. Ebenso wandte er sich dagegen, dass ausländisches Kapital versuche, durch den Bau von Kraftwerken in der Schweiz die Kontrolle über unsere Wasserkräfte zu erlangen. Wenn es gelinge, eine Zusammenfassung der alten und der neuen Anlagen zu finden, dann werde erfüllt, was nicht zuletzt ein Zweck seines Postulates sei, eine Planmässigkeit der schweizerischen Energiewirtschaft und damit eine Verbilligung des Energiepreises im Lande selbst. Die Elektrizitätswerke verfügten über einen sehr billigen Rohstoff, der zudem unser einziger Rohstoff sei, sie besässen ein Absatzmonopol und das Expropriationsrecht. Sie müssten sich deshalb damit abfinden, dass das Land gewisse Vorschriften zum Schutze der Interessen der breiten Schichten der Bevölkerung, der Konsumenten, aufstelle. Diese Hinweise begründeten hinreichend die Notwendigkeit der Errichtung eines Amtes für Elektrizitätswirtschaft. Das werde der erste Schritt sein. Das Amt an und für sich sage aber noch nichts. Es komme darauf an, ob es objektiv und unabhängig genug sein werde. Es müsse sich zur ausschliesslichen Aufgabe stellen, die grossen allgemeinen Linien der schweizerischen Elektrizitätspolitik zu wahren. Dann erst sei seine Existenz gerechtfertigt. Es bleibe die Frage seiner Kompetenzen. Im Bericht des Bundesrates von 1928 seien Richtlinien über den Leitungsbau bekanntgegeben worden. Sehr schöne Grundsätze. Man könne sich aber fragen, ob die gesetzlichen Unterlagen für sie überhaupt vorhanden seien. Dasselbe gelte für die Frage der Energiebilanz. Hier müsse der Bundesrat das Recht für sich vindizieren, dass er von den Elektrizitätswerken alle wünschenswerten Angaben im Interesse des Landes beanspruchen könne. Auch in der Frage der Freizügigkeit des Energieexportes von einem Kanton in einen andern seien Änderungen erforderlich. Nicht anders verhalte es sich mit der Frage der Transportpflicht und der Abgabepflicht für elektrische Energie. Auch hier seien gesetzliche Voraussetzungen zu schaffen, wenn der Verband der Elektrizitätswerke sich den Massnahmen, die im Interesse des Landes notwendig seien, widersetzen sollte. Vorerst werde nun aber das Amt für Elektrizitätswirtschaft zu schaffen, die Gesetzesrevision zurückzustellen sein. Das Amt müsse mit Energie und Tatkraft und der nötigen Objektivität und Unabhängigkeit an die grosse und wichtige Aufgabe herantreten. Der Postulant warte diese Tätigkeit ab und behalte sich vor, wenn sie zu Kritik Anlass bieten sollte, später wieder zu kommen und erneut auf das grosse wichtige Gebiet hinzuweisen, das die Elektrizitätswirtschaft für unser Land darstelle.

Weitere Redner vertraten eine Auffassung, die derjenigen des Motionärs ziemlich entgegengesetzt war. Sie verlangten möglichste Freiheit für den Energieexport, keine Verhinderung der Beteiligung des Auslandes am Ausbau der schweizerischen Kraftwerke. Sie lehnten Vorschriften in bezug auf den Leitungsbau, die Transit- und Abgabepflicht ab, sprachen sich überhaupt gegen gesetzliche Massnahmen aus. Trotzdem begrüssten sie die Schaffung des Amtes für Elektrizitätswirtschaft, verlangten aber von ihm, dass es ausschliesslich im Sinne der Vermittlung, der Herbeiführung einer Verständigung, der Koordination der Bestrebungen tätig werde (vergl. Perrier, Bossi, Polar, Keller, Troillet; Sten. Bull. 1930, 528 ff.).

Nationalrat Gelpke entwickelte in diesem Zusammenhange sein Postulat vom 1. Oktober 1925, das folgenden Wortlaut hatte (Sten. Bull. 1930, 539 f.):

«Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob es nicht zeitgemäss wäre, eine neue Regelung der schweizerischen elektrischen Energiewirtschaft anzubahnen und die bestehende wasserwirtschaftliche Gesetzgebung, mit Einschluss des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902, im Sinne eines nachhaltigen Schutzes der Gewässer, des Grundbesitzes und der Landschaftsbilder einer Revision zu unterziehen.»

In der Begründung richtete er sich gegen das «chaosartige Durcheinander» unserer elektrischen Leitungsbahnen und die «planlose, willkürliche und spekulative Ausbeutung» unserer Wasserwirtschaft. Er wandte sich auch scharf gegen den Energieexport, der die Selbstkosten nicht decke. In bewegten Worten setzte er sich für einen vermehrten Schutz der Physiognomie unseres Landes ein. Das Postulat wurde vom Bundesrat entgegengenommen.

Bundesrat Pilet-Golaz (S. 542 ff.) führte aus, der Bundesrat habe 1927—28 geglaubt, die Schaffung eines Amtes für Elektrizitätswirtschaft sei nicht dringend und könne noch aufgeschoben werden; es müssten zunächst noch gewisse Erfahrungen gemacht werden, je nach deren Ergebnis man sich dann für oder gegen die Schaffung dieses Amtes auszusprechen habe. Man habe mit diesen Erfahrungen im Jahre 1928 begonnen und habe sie im Jahre 1929 fortgesetzt und es seien gerade diese Erfahrungen, die den Bundesrat zur Überzeugung gebracht hätten, dass mit der Schaffung dieses Arbeitsinstrumentes nicht mehr länger zugewartet werden dürfe.

Die Elektrizitätsunternehmungen hätten dem allgemeinen Interesse zu dienen. Sie besorgten einen öffentlichen Dienst. Deshalb hätten sie bestimmte Rechte, die sehr bedeutende Zugeständnisse darstellten, nämlich das Expropriationsrecht und das Monopol. Diese Zugeständnisse auferlegten den Werken aber anderseits die Pflicht, jederzeit das allgemeine Interesse zu wahren. Das allgemeine Interesse der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft bestehe darin, den Bedarf unseres Volkes an elektrischer Energie zu den bestmöglichen Bedingungen zu decken. Die Nützlichkeit und Notwendigkeit des Energieexportes sei zu bejahen. Die Ausfuhrbewilligungen müssten aber beschränkt werden; jedoch müssten sie weitherzig genug sein, um das zur Ermöglichung der Ausfuhr nötige Kapital verzinsen und amortisieren zu können. Im Leitungsbau seien die Werke zu individualistisch geblieben; sie hätten allzusehr jedes sein eigenes Netz, seine eigenen Leitungen haben wollen. Man sei so dazu gelangt, eine Art von Spinngewebe über unser Land zu breiten, unter dem man zu ersticken drohte. In dieser Beziehung seien aber schon grosse Fortschritte erzielt worden. Die Kommission für elektrische Anlagen habe ihre Praxis vollständig geändert. Seit einigen Jahren spreche sie sich nicht nur dann aus, wenn ein Expropriationsgesuch an den Bundesrat gerichtet werde, sondern sie befasse sich mit den Leitungsprojekten schon von dem Augenblick an, wo diese dem Starkstrominspektorat unterbreitet werden. Sie prüfe nicht nur, ob diese Projekte technisch zweckmässig, sondern auch ob sie wirtschaftlich gerechtfertigt seien, ob sie auf künftige Bedürfnisse Rücksicht nähmen und ob sie nicht andere Interessen verletzen, die mit im Spiel stünden. (Um auf diesem Gebiete eine möglichst enge Zusammenarbeit aller interessierten eidgenössischen Amtsstellen herbeizuführen, erliess das Postund Eisenbahndepartement in der Folge besondere Weisungen. Vergl. Ziff. VII, 4, hiernach.) Zur Frage der Energiestatistik erklärte der bundesrätliche Sprecher, dass diese nicht Selbstzweck werden dürfe. Sie müsse dort halt machen, wo sie aufhöre. Dienste zu leisten und eine rein theoretische Arbeit werde. Aber diese Statistik sei unentbehrlich, um die nötigen Schlüsse aus der Marktlage ziehen zu können und um unsere Elektrizitätswirtschaft in die Richtung des allgemeinen Wohles zu weisen. Diese Statistik werde eine Menge Arbeit verlangen und das sei mit ein Grund für die Schaffung eines Elektrizitätswirtschaftsamtes; vom Amt für Wasserwirtschaft könne keine zusätzliche Anstrengung mehr verlangt werden. Es sei nicht gegründet worden, um eine Kontrolle und Aufsicht über die Elektrizitätswirtschaft auszuüben. Bundesrat Pilet fuhr dann wörtlich fort (S. 550):

«Nous avons pensé, au début, que nous pourrions instituer une section d'économie électrique au service des eaux; mais nous nous sommes rapidement rendu compte que cette solution n'était pas la meilleure. Tout d'abord, nous ne pouvions pas demander au chef de ce service de se consacrer uniquement à l'économie électrique, sinon l'absence de direction se ferait sentir dans les autres domaines de son service. On ne pouvait pas non plus se contenter de sa part d'une activité secondaire et la limiter en ce qui concerne l'économie électrique. C'est un problème trop vaste pour ne

pas appeler l'attention tout entière d'un homme qualifié pour étudier et résoudre ces questions-là. Enfin, n'oubliez pas que si nous avions voulu mettre à la tête de la section d'économie électrique un homme de valeur, nous ne l'aurions pas trouvé. Nous n'aurions pas pu faire à un homme qualifié une situation suffisante. Il fallait assurer à cet homme une position indépendante, afin qu'il puisse discuter directement avec le chef du département et permettre à ce dernier de faire appel à des forces nouvelles et fraîches.»

Dies seien die Gründe, warum er den Bundesrat gebeten habe, unverzüglich die Schaffung des Elektrizitätswirtschaftsamtes zu beschliessen und zwar provisorisch. Unverzüglich deshalb, weil die Genehmigung durch die Bundesversammlung nicht habe abgewartet werden können, und provisorisch deshalb, weil es nicht möglich gewesen wäre, ein definitives Projekt vorzulegen. Man müsse zunächst Erfahrungen sammeln. Sodann habe sich die Frage gestellt, ob das neue Amt dem Departement des Innern oder dem Post- und Eisenbahndepartement zu unterstellen sei. Die Probleme der Elektrizitätswirtschaft berührten sich so eng mit Eisenbahnproblemen, dass man sie nicht trennen könne. Das neue Amt müsse deshalb dem Post- und Eisenbahndepartement unterstellt werden. Die Ämter für Wasser- und Elektrizitätswirtschaft gehörten jedoch zusammen. Die beiden Chefs müssten eng zusammenarbeiten. Das Amt für Wasserwirtschaft sei daher ebenfalls dem Post- und Eisenbahndepartement zu unterstellen. Der Bundesrat habe gewünscht, dass Bundesrat Pilet-Golaz mit diesen Ämtern zum Post- und Eisenbahndepartement hinüberwechsle. Ob später Änderungen in der Organisation nötig seien, müsse die Erfahrung lehren. Nach zwei oder drei Jahren werde sich zeigen, ob die vorgesehene Verteilung der Kompetenzen richtig sei oder ob man sie ändern müsse. Alsdann werde er mit einem definitiven Projekt vor die Bundesversammlung treten können. Die Aufgaben des Amtes für Elektrizitätswirtschaft seien in der Botschaft angeführt. Er komme darauf nicht mehr zurück. Wie divergierend hierüber die Auffassungen seien, habe die Diskussion gezeigt. Das neue Amt sei nichts anderes als ein Arbeitsinstrument. Es müsse uns erlauben. die Probleme, welche die Elektrizitätswirtschaft stelle, zu studieren. Es müsse uns erlauben, das allgemeine Interesse zu erkennen. Er hoffe, dass es uns die Dienste leisten werde, die wir von ihm erwarten. Es könne dies aber nur tun durch Zusammenarbeit mit den interessierten Kreisen, nämlich mit den Werken, den Konsumenten, mit den Kantonen, den Gemeinden und den eidgenössischen Amtsstellen. Der Redner ersucht um Vertrauen, Geduld und Nachsicht. Dann werde er in den 3-4 Jahren, die er vor sich habe, bis er mit einem neuen Bericht vor die Räte trete, im allgemeinen Interesse arbeiten können.

Nationalrat Gnägi (S. 551 f.) führte aus, dass die Kommission von Anfang an die Schaffung eines Elektrizitätswirtschaftsamtes verlangt habe. Ursprünglich sei sie von dem Gedanken ausgegangen, dass einem solchen Amt auch die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu erfolgreicher Arbeit geschaffen werden müssten. Diese Auffassung sei be-

kämpft worden, in erster Linie von den Grosskraftwerken, aber auch vom Bundesrat selbst. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung sei keine radikale, sondern die eines Kompromisses, da dem neuen Amt zu positiver und initiativer Arbeit die gesetzlichen Grundlagen fehlten. Es werde seinen Einfluss vorderhand mehr in der Richtung der Verständigung, Aufklärung und Belehrung zur Geltung bringen. Es werde aber auch schon dadurch der Sache grosse Dienste leisten und wertvolle Erfahrungen und Materialien für die Zukunft sammeln können. Der Erfolg des Amtes werde, weil gesetzliche Grundlagen fehlten, zur Hauptsache von den Fachkenntnissen, dem diplomatischen Geschick und der Energie seines Leiters abhängen. Der Redner betrachtete diese Lösung als ein Provisorium. Wenn es gelinge, auf diesem Wege zu einer allgemeinen Verständigung über alle die wichtigen Fragen zu kommen, so sei das Ziel erreicht. Wenn allseits guter Wille vorhanden sei, so genüge die heutige Gesetzgebung. Sollten sich aber diese Hoffnungen als trügerisch erweisen, dann müsse ein neuer Vorstoss auf Erweiterung der Gesetzgebung kommen. Gerade die Arbeit dieses Amtes werde dann hierzu wertvolle Unterlagen liefern können.

Der Bericht des Bundesrates wurde vom Nationalrat in seiner Sitzung vom 24. Juni 1930 angenommen (Sten. Bull. 1930, 555).

10. Der Ständerat behandelte das Geschäft in seiner Sitzung vom 3. Oktober 1930 (Sten. Bull. S. 313 ff.). Er genehmigte die Berichte des Bundesrates ebenfalls. Es fand nur eine kurze Diskussion statt, die gegenüber den Beratungen im Nationalrat keine neuen Gesichtspunkte ergab. Immerhin soll daraus folgendes festgehalten werden.

Der Berichterstatter, Ständerat Wettstein, sprach sich im Verlaufe seines eingehenden Exposés auch über die vorhandenen Kommissionen aus und erklärte (S. 321), wesentlich sei, dass man sie so organisiere, dass sie rationeller als bisher arbeiteten. Es sei beabsichtigt, die Export- und Starkstromkommission allmählich zusammenzuschweissen. Vielleicht werde sich Gelegenheit finden, auch die Wasserwirtschaftskommission, die gesetzlich vorgeschrieben sei, so arbeitsfähig zu machen, dass sie wirklich nützliche Dienste leisten könne. Es sei ein Fehler gewesen, dass man sie von Anfang an zu gross gemacht habe. Aber sie sei allmählich durch die natürlichen Verhältnisse zusammengeschmolzen. Er möchte mit Nachdruck darauf hinweisen, dass das Gesetz die Mitarbeit der Wasserwirtschaftskommission geradezu fordere, und dass es sicher im Interesse der Sache liege, wenn eine solche Organisation als beratendes Organ benützt werde.

Bundesrat Pilet-Golaz erklärte über die Aufgabe des Elektrizitätswirtschaftsamtes, das seine Tätigkeit am 1. Oktober 1930 aufgenommen habe, folgendes (Sten. Bull. St.R. 1930, 328):

«La tâche de l'office de l'économie électrique sera de faciliter, en allant quelquefois jusqu'à la pression, la collaboration des usines entre elles, la collaboration des usines avec les pouvoirs publics, la collaboration des consommateurs avec les pouvoirs publics et avec les usines. L'office de l'économie électrique doit être, en quelque sorte, le noyau autour duquel se cristallisera, petit à petit, notre économie électrique. Sa tâche sera donc essentiellement une tâche psychologique. Et vous aviez parfaitement raison, M. le rapporteur, quand vous disiez que l'Office vaudra ce que vaudra son directeur. L'office, c'est l'homme, dans le cas particulier.»

11. Zusammenfassend ist zum Postulat Grimm und der daraus hervorgegangenen Schaffung des Amtes für Elektrizitätswirtschaft folgendes festzustellen: Die ersten beiden Berichte des Bundesrates von 1925 und 1928 lehnten sowohl den Erlass gesetzlicher Bestimmungen als auch die Schaffung eines Elektrizitätswirtschaftsamtes ab. Ende 1928 trat Bundesrat Chuard, der damalige Chef des Departements des Innern, dem das Amt für Wasserwirtschaft unterstand, zurück, und an seine Stelle wurde Herr Pilet-Golaz gewählt. Ob die veränderte Stellungnahme des Bundesrates im 3. Bericht (vom Jahre 1930) mit diesem Wechsel zu erklären ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Änderung der Stellungnahme bezieht sich allerdings einzig auf die Frage der Schaffung des neuen Amtes. Was das materielle Vorgehen anbetrifft, besteht zwischen den verschiedenen Berichten Übereinstimmung. Sie suchen die Überwindung der festgestellten Mißstände vorab auf dem Wege der Vermittlung, sowie durch eine strengere Praxis bei Expropriationsgesuchen. Nur für den Fall, dass auf diesem Wege eine Verständigung unter den verschiedenen Unternehmungen nicht herbeigeführt werden kann, nehmen sie den Erlass gesetzlicher Bestimmungen über Fortleitung und Abgabe der elektrischen Energie gestützt auf Art. 24bis, letzter Absatz, der Bundesverfassung in Aussicht. Bundesrat Pilet-Golaz wies im Nationalrat ausdrücklich auf die divergierenden Auffassungen über die Aufgaben des neuen Amtes hin und lehnte ein aktives Eingreifen desselben auf Grund neu zu erlassender gesetzlicher Vorschriften ab. Die nationalrätliche Kommission, welche den 3. Bericht zu beraten hatte, wollte den Bundesrat ersuchen, «sei es auf dem Wege direkter Verhandlungen mit den Interessenten, sei es auf dem Wege der Vorbereitung gesetzgeberischer Massnahmen», noch die Fragen des Ausbaues der Energiestatistik, der Aufstellung von Richtlinien für den Energietransport und von solchen für die vertragliche Abgabe von Energie zu prüfen. Hierzu betonte Bundesrat Pilet, dass es sich dabei lediglich um Wünsche der Kommission, nicht aber um die Aufgaben des künftigen Amtes handle. Es ist deshalb offensichtlich, dass er ein aktives Eingreifen des neuen Amtes in die schweizerische Elektrizitätswirtschaft nicht wollte, es sei denn auf dem Wege blosser Vermittlung. Die Hauptaufgabe des Amtes war nach Bundesrat Pilet die Erstellung einer zuverlässigen Statistik, um das allgemeine Interesse auf dem Gebiete der Energiewirtschaft erkennen zu können. Diese Auffassung hatte im Nationalrat zweifellos zahlreiche Anhänger. Es kann aber nicht gesagt werden, dass sie die allgemeine Meinung darstellte. Wie gerade die von der Kommission formulierten Wünsche zeigen, erwartete man vom Elektrizitätswirtschaftsamt durchaus eine aktive Politik auf dem Gebiete der Fortleitung und Abgabe der Energie.

VII.

- 1. Die Unterstellung des Amtes für Wasserwirtschaft unter das Post- und Eisenbahndepartement und die Übertragung der vorher vom Departement des Innern ausgeübten Befugnisse in bezug auf die Anwendung der Art. 24bis und 24ter BV an das Post- und Eisenbahndepartement erfolgte durch Bundesratsbeschluss vom 24. Januar 1930 (AS 46, 55).
- 2. Durch Bundesratsbeschluss vom 28. Oktober 1930 (AS 46, 705) wurde das Post- und Eisenbahndepartement ermächtigt, die Geschäfte aus dem Gebiete der Wasser- und der Elektrizitätswirtschaft vorläufig auf die Abteilung Rechtswesen und Sekretariat, das Amt für Wasserwirtschaft und das Amt für Elektrizitätswirtschaft zu verteilen.
- 3. Diese Verteilung erfolgte durch Verfügung des eidg. Post- und Eisenbahndepartements vom 1. November 1930 (AS 46, 706 ff.) in folgender Weise:
- a) Dem Amt für Wasserwirtschaft wurden zugewiesen alle Arbeiten des Bundes aus dem Gebiete des Wasserwirtschaftswesens, nämlich:
- aa) Studien und Erhebungen über die Verhältnisse der schweizerischen Gewässer unter dem Gesichtspunkte der Abwendung von Schaden, den sie verursachen könnten, sowie ihres Ausbaus für die Gewinnung von Wasserkräften und für die Schiffahrt; statistische Verarbeitung dieser Studien und Erhebungen (Hydrographie);
- bb) Nutzbarmachung der Wasserkräfte: technische und wirtschaftliche Vorbereitung der Nutzbarmachung; Prüfung der Projekte; Konzessionserteilung; statistische Arbeiten über den Ausbau der Wasserkräfte, das Leistungsvermögen der Wasserkraftanlagen und deren Produktionsmöglichkeit auf Grund der Wasserführung;
- cc) Flußschiffahrt: technische und wirtschaftliche Vorbereitung der Flußschiffahrt mit Einschluss der Bauausführung;
- dd) Regulierung der Seen zur Verhütung von Hochwasser, zur Kraftnutzung und zur Schiffahrt;
- ee) Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze und Verordnungen über das Wasserwirtschaftswesen; Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande in Verbindung mit dem Politischen Departement und Überwachung ihrer Vollziehung; Prüfung von Projekten für die Ableitung von Wasser ins Ausland.
- b) Dem Amt für Elektrizitätswirtschaft wurden zugewiesen alle Arbeiten des Bundes auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft, nämlich:
- aa) Beschaffung von Unterlagen: Statistik über die Energieerzeugung und -verwendung; Energiehaushalt; Untersuchungen über die Verhältnisse und die Entwicklung des Energiemarktes; Elektrizitätsgesetzgebung;
- bb) Auskunfterteilung: Aufstellung von Richtlinien für die Elektrizitätswirtschaft; Förderung der Zusammenarbeit der Interessenten;
- cc) Ausfuhr elektrischer Energie: Behandlung der Gesuche, Kontrolle über Energieausfuhr und allfällige Regelung der Energieeinfuhr;
- dd) Energietransportwesen: Anstreben eines planmässigen Ausbaues der Hochspannungsleitungen in Verbindung mit dem Starkstrominspektorat und mit der eidgenössischen Kommission für elektrische Anlagen;
- ee) Vorbereitung und Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen und Berichten über die Elektrizitätswirtschaft.
- c) Der Abteilung Rechtswesen und Sekretariat des Postund Eisenbahndepartements wurden zugewiesen die Behandlung der Expropriationsangelegenheiten aus dem Gebiete der Wasser- und Elektrizitätswirtschaft sowie die übrigen Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiete der Gesetzgebung für Starkstromanlagen.

- d) Ein weiterer Abschnitt befasst sich mit den konsultativen Kommissionen, nämlich:
 - aa) Wasserwirtschaftskommission,
 - bb) Ausfuhrkommission,
 - cc) Kommission für elektrische Anlagen.
- 4. Am 24. November 1932 erliess sodann das Postund Eisenbahndepartement noch Weisungen über die Prüfung der Projekte von Anlagen zur Übertragung und Verteilung elektrischer Energie. Damit wurde eine enge Zusammenarbeit der Abteilung Rechtswesen und Sekretariat, der Ämter für Wasser- und Elektrizitätswirtschaft und des Starkstrominspektorates in Fragen des Leitungsbaues angestrebt.

VIII.

Am 27. Dezember 1938 schuf das eidg. Volkswirtschaftsdepartement eine kriegswirtschaftliche Organisation (BBI 1938 II 1211 ff.). Sie bestand namentlich aus einem Kriegs-Ernährungsamt, einem Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt, sowie einem Kriegs-Transportamt. Das Kriegs-Industrie- und Arbeitsamt zerfiel in 10 Sektionen, wovon eine für Kraft und Wärme und eine für Holz. Diese kriegswirtschaftliche Organisation wurde mit Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 1. September 1939 auf den 4. September 1939, 10 Uhr, in Kraft gesetzt (AS 55, 813).

Bei der Sektion Kraft und Wärme bestand anfänglich eine «Gruppe Elektrizität». Am 14. Februar 1941 wurde diese Gruppe verselbständigt und in eine besondere Sektion umgewandelt. Sie schuf sich eine sogenannte «Beratende Delegation», die anfänglich 6, am Schlusse 12 Mitglieder umfasste und aus Vertretern des Verbandes schweizerischer Elektrizitätswerke, des Energiekonsumentenverbandes, der Wissenschaft, von Überlandwerken und städtischen Werken zusammengesetzt war.

Die Aufgabe der Sektion Kraft und Wärme war zunächst die Feststellung des Bedarfs der verschiedenen Verbraucher. Alsdann wurde ein Wärmebudget aufgestellt, gemäss welchem die Zuteilung der verfügbaren Kraft- und Brennstoffe an die verschiedenen Verbraucherkategorien entsprechend ihrer Bedeutung für die Kriegswirtschaft vorgenommen wurde. Gleichzeitig befasste sich die Sektion mit dem Einkauf ausländischer Kraft- und Brennstoffe, der Anlegung von Vorratslagern sowie mit der Förderung der Gewinnung solcher Stoffe im Inland (Kohle, Torf, Ersatz-Treibstoffe). Wegen der elementaren Bedeutung der Energieträger für jeden Produktionszweig kam der Sektion Kraft und Wärme bisweilen eine eigentliche Schlüsselposition für die gesamte Kriegswirtschaft zu.

Die Sektion Elektrizität befasste sich hauptsächlich mit der Feststellung des Energiebedarfs der Elektrizitätsverbraucher, der besseren Ausnützung der bestehenden Kraftwerke sowie mit der Verfügung von Einschränkungen bei ungenügender Produktion im Winter.

Ein zusammenfassender Bericht dieser Sektionen im Rahmen des Schlussberichtes des KIAA befindet sich gegenwärtig im Druck.

IX.

Am 22. Juni 1943 reichte Ständerat Klöti ein Postulat mit folgendem Wortlaut ein:

«Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und beförderlich zu berichten, ob es nicht geboten sei, dass der Bund zusammen mit den grösseren Elektrizitätsunternehmungen und Verbrauchergruppen ein gesamtschweizerisches Unternehmen ins Leben rufe, das die Aufgabe hätte, die Werke zur Ausnützung der noch verfügbaren bedeutenderen Wasserkräfte zu projektieren, in der dem Landesinteresse entsprechenden Reihenfolge zu erstellen und zu betreiben.»

Auf Antrag von Ständerat Weck wurde in der September-Session 1943 diesem Postulat die folgende allgemeinere Fassung gegeben, die vom Rat angenommen wurde:

«Der Bundesrat wird eingeladen, sobald als möglich darüber Bericht zu erstatten, ob nicht gewisse Massnahmen ergriffen werden könnten, um die Ausnützung der noch verfügbaren Wasserkräfte zu beschleunigen und den Bau oder die Erweiterung von Wasserkraftwerken zu erleichtern.»

Der Bundesrat erstattete am 24. September 1945 einen ausführlichen Bericht zu diesem Postulat und beantragte eine Partialrevision des Wasserrechtsgesetzes von 1916. Den Hauptpunkt der Novelle bildete eine Erweiterung des Rekursrechtes an den Bundesrat im Falle der Verweigerung der Konzessionserteilung durch die kantonalen Behörden. Der Ständerat lehnte aber in der Juni-Session 1947 diese Erweiterung der Kompetenzen des Bundes ab und beschloss Nichteintreten auf die Vorlage.

X.

Anlässlich der Begründung seiner Interpellation über die Wasserkräfte des Muttensees am 29. März 1944 führte Nationalrat Zweifel aus, dass der energiewirtschaftliche Fragenkomplex betreffend Elektrizität, Kohle, Öl, Holz, Benzin, Petrol und übrige Energieträger für die Schweiz von so ausschlaggebender Bedeutung sei, dass die Bildung einer eidg. Kommission zur Begutachtung aller den gesamten Energiesektor beschlagenden Fragen unumgänglich geworden sei. Er erachte die rascheste Bestellung einer solchen Kommission, bestehend aus Vertretern der Behörden, der Elektrizitätsunternehmungen, sowie aus Industrie, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft für dringend wünschenswert.

Bundesrat Celio wies in seiner Antwort darauf hin, dass schon zahlreiche Kommissionen beständen. Ohne sich grundsätzlich der Gründung einer neuen Kommission, welche das Problem der Energiewirtschaft in seiner Gesamtheit zu prüfen hätte, zu widersetzen, müsse doch zunächst der Bericht des Bundesrates zum Postulat Klöti abgewartet werden. Wenn die Räte alsdann von diesem Bericht nicht befriedigt seien, könnten sie immer noch die Konstituierung einer solchen Kommission verlangen.

XI.

Zur Sicherung der Zusammenarbeit aller Energieträger ersuchte Nationalrat Trüb den Bundesrat in einem Postulat vom 20. Juni 1944 zu prüfen, ob nicht die Schaffung eines Amtes für Brennstoffwirtschaft angezeigt sei. Das Postulat war von 16

Mitunterzeichnern unterstützt und hatte folgenden Wortlaut:

«In der Energieversorgung unseres Landes wird die Brennstoffwirtschaft auch nach dem Krieg eine massgebende Rolle spielen. Immer mehr sind dann die eigenen Naturschätze weitgehend auszunützen und die im Ausland gekauften Rohstoffe so rationell als möglich zu verwerten.

Die Einfuhr von fremden Brennstoffen und die Verwertung der einheimischen Wasserkräfte, sowie der inländischen Brennmaterialien müssen geregelt werden. Aus den eingeführten Kohlen müssen im Veredlungsbetrieb alle wertvollen Nebenprodukte für die eigene Wirtschaft gewonnen werden. Der Ausbau der Wasserkräfte — ein Teil unserer Urproduktion — ist systematisch zu fördern, die in den Wasserkraftwerken anfallende Elektrizitätsproduktion ist restlos auszunützen.

In der Energieversorgung ist daher eine Koordination in der Verwertung aller verfügbaren Mittel zu verwirklichen.

Unter der Leitung des Post- und Eisenbahndepartements arbeiten auf diesem Gebiet seit Jahren das Amt für Wasserwirtschaft und das Amt für Elektrizitätswirtschaft.

Der Bundesrat wird ersucht, zu prüfen, ob nicht die Schaffung eines Amtes für Brennstoffwirtschaft angezeigt ist zur Sicherung der Zusammenarbeit aller Energieträger unter einheitlicher Leitung, eines raschen systematischen Überganges auf eine zweckmässige Friedensordnung in der Energieversorgung und einer frühzeitigen Auswahl und Eingliederung der geeignetsten Fachleute und Organisationselemente der heutigen Kriegswirtschaft (Sektion Kraft und Wärme, Sektion Holz).»

Am 20. Dezember 1944 begründete Nationalrat Trüb dieses Postulat und wies dabei auf die Notwendigkeit einer möglichst wirtschaftlichen Ausnützung der verschiedenen Energieträger hin. Kohle und Öl könnten nur zu einem Teil durch Elektrizität ersetzt werden. Die im Ausland gekauften Brennstoffe seien so rationell als möglich zu verwerten. Das sei nur erreichbar durch eine überlegte, zielbewusste Wärmewirtschaft.

Das bestehende Amt für Wasserwirtschaft habe den Rohstoff bereit zu stellen, d. h. Wassermessungen durchzuführen und die Studien über Staumöglichkeiten abzuschliessen. Die Vorräte an noch verfügbaren Wasserkräften seien auf erweiterter Grundlage neu zu bestimmen. Deren Ausbau sei nach Gruppen so abzuklären, dass von wirtschaftlich tragbaren Zentren der Produktion aus selbst die schlechtesten Wasserkräfte mitverwertet werden können.

Das bestehende Amt für Elektrizitätswirtschaft habe die Produktionsmöglichkeit der im Betrieb stehenden Kraftwerke nach den letzten Erfahrungen zu überprüfen und in praktisch verwertbaren Statistiken neu festzulegen. Es solle sich mit deren Zusammenarbeit befassen und müsse immer mehr zur Clearingstelle werden für den Ausgleich zwischen Erzeugung und Bedarf in allen Teilen des Landes.

Der Einsatz der Elektrizität als Ersatz für fremde Brennstoffe sei systematisch zu fördern. Aus den eingeführten Kohlen müssten im Veredlungsbetrieb alle wertvollen Nebenprodukte für die eigene Wirtschaft gewonnen werden. Die allgemeine Energiewirtschaft habe ein Interesse an jeder bessern Ausnützung der eingeführten Brennstoffe. Es sei daher gegeben, nun auch noch ein Amt für Brennstoffwirtschaft zu schaffen. Dann erst seien die drei

gleichwertigen Organisationen vorhanden, die zusammen in der Energieversorgung des Landes eine Koordination aller verfügbaren Mittel verwirklichen könnten.

Nationalrat Grimm und seine Mitarbeiter hätten im Krieg und für die Kriegszeit in der Sektion für Kraft und Wärme eine mustergültige Organisation geschaffen für die Verteilung der Brennstoffe. Durch die Bewirtschaftung der festen, flüssigen und gasförmigen Kraft- und Brennstoffe habe diese Sektion in diesem wichtigen Sektor der schweizerischen Wirtschaft ordnend und fördernd eingreifen können. Es wäre äusserst bedauerlich, wenn alle die gesammelten Erhebungen, die statistischen Grundlagen, die gemachten Erfahrungen — die Organisationspläne, Zuteilungslisten und Karteien -Erkenntnisse des geschulten Personals und die Fähigkeiten der leitenden Persönlichkeiten nun einfach wieder verloren gingen ohne eine dauernde Verwertung für die auch nach dem Krieg dringende Förderung einer rationellen Brennstoffwirtschaft und einer nachhaltigen Verbesserung in der Erzeugung und Verwendung von Wärme.

Der Departementschef hätte für die Koordination der drei Ämter für Wasser-, Elektrizitäts- und Brennstoffwirtschaft zu sorgen. Eine Kommission für Energiewirtschaft hätte die Probleme der Energieversorgung zu behandeln und zwar nicht nur beratend, sondern abschliessend. Das Departement hätte die nötigen Verfügungen und die Ämter die ergänzenden Weisungen für die Durchführung einer gewissen Bewirtschaftung zu erlassen. Als Techniker habe der Postulant keinerlei Bedenken, für eine Planwirtschaft einzustehen. Diese dürfe aber nicht von sturen Dogmen beherrscht sein, sondern nur vom lebendigen Geist. Es sei sicher eine gutschweizerische Lösung möglich mit einer Kommission aus bewährten Fachleuten - mit ausreichenden Kompetenzen und einem Vetorecht gegenüber Verwaltungsverfügungen — mit Entscheiden nach Stimmengewicht je nach dem vertretenen Wirtschaftsgebiet. Die Vertreter der Wirtschaft sollten die Richtung geben, der Staat solle die laufende Durchführung übernehmen. Aus Kreisen der Wissenschaft und Wirtschaft sei vor Jahren eine nicht offizielle Studienkommission für schweizerische Energiewirtschaft organisiert worden. Wertvolle Untersuchungsergebnisse lägen vor; deren Auswertung sei erst noch zu sichern.

Bundesrat Celio erklärte in seiner Antwort, dass sich zunächst die Frage stelle, ob wir nach dem Kriege die staatlich gelenkte Wirtschaft beibehalten oder ob wir dem Land so bald als möglich seine wirtschaftliche Freiheit zurückgeben wollten. Jedermann erwarte ungeduldig die Aufhebung der kriegswirtschaftlichen Einschränkungen. Wir müssten deshalb so bald als möglich die Rückkehr der politischen und wirtschaftlichen Freiheiten gestatten. Eine Koordination der Brennstoffe und der elektrischen Energie sei wünschbar. Aber der Redner fragt, ob es notwendig sei, sie durch eine gelenkte Wirtschaft zu dekretieren oder ob es nicht vorzuziehen sei, dass sie sich auf Grund der freien Kon-

kurrenz der Preise selber einstelle. Durch eine Lenkung der Brennstoffwirtschaft schaffe man notwendigerweise gewisse Monopole, die für die Preispolitik sehr gefährlich seien, sei es ein Monopol für die elektrische Energie, sei es ein Monopol für die Einfuhr von Kohle und Öl. Die Beschränkung gewisser Einfuhren zugunsten anderer werde immer möglich sein durch das einfache Spiel der Zollschranken. Dies sei schon früher häufig getan worden, und eine wirtschaftliche Lenkung der Verwendung der Brennstoffe habe sich seinerzeit als überflüssig erwiesen. Das Brennstoffamt hätte den Absatz von Waren zu regeln, an denen kein Mangel mehr bestehen würde, deren Beziehungen zueinander sich aber in einer ständigen Fluktuation befinden würden. Ferner sei es unmöglich, heute schon die Vervollkommnungen zu erkennen, die in der Wärme-Technik realisiert würden. Wir lebten in einer Periode des raschen und beträchtlichen technischen Fortschrittes. Man könne ausserordentliche Änderungen erwarten, nicht nur im Verhältnis der Preise zueinander, sondern auch in bezug auf die Kosten der Energieumwandlung. Das Problem sei somit sehr komplex. Ohne dass der Bund vorher dem Prinzip der Aufrechterhaltung der aus dem Krieg hervorgegangenen ausserordentlichen Massnahmen zugestimmt habe, könne die Schaffung dieses neuen Organes, das die verschiedenen Zweige der Energiewirtschaft zu dirigieren hätte, nicht ins Auge gefasst werden. Das gleiche gelte für die vorgeschlagene Energiewirtschaftskommission. Die ausgedehnten Befugnisse dieser Kommission und ihr Vetorecht gegenüber Verwaltungsverfügungen käme diktatorischen Vollmachten gleich. Ein solches Organ würde unserem ganzen politischen und verfassungsrechtlichen System widersprechen. Der Wert konsultativer Kommissionen könne nicht bestritten werden. Die Übertragung von Kompetenzen an solche Kommissionen würde aber zur Machtergreifung der Interessierten führen und könnte in eine eigentliche Trustwirtschaft ausmünden. Die Behörden würden damit zu den ausführenden Organen der Trusts.

Es sei sehr wohl möglich, dass bestimmte Fragen über die rationelle Verwendung der verschiedenen Energieträger abgeklärt werden sollten. Die Schaffung einer besonderen Kommission sei hiefür aber nicht nötig. Man könne sich direkt an kompetente Persönlichkeiten wenden, um von diesen Gutachten zu verlangen.

Das Postulat wurde vom Nationalrat abgelehnt.

XII.

Hierauf reichte Nationalrat *Trüb* am 26. März 1945 ein von 25 Mitunterzeichnern unterstütztes Postulat folgenden Wortlautes betr. die *Elektrifikation des Haushaltes* ein:

«Bisher zum erstenmal in sechs Kriegsjahren haben die auf lange Sicht zu planenden Massnahmen der zentralen Kriegswirtschaft auf einem Gebiet offenkundig versagt, nämlich in der Bewirtschaftung der Kohle.

lich in der Bewirtschaftung der Kohle.

Die Folgen sind eine überstürzte scharfe, auf längere Zeit untragbare Gasrationierung und bedauerliche soziale Spannungen.

In der Nachkriegszeit sind noch auf Jahre hinaus Krisen zu befürchten in der Kohlenförderung, im Transportwesen und in der Brennstoffverteilung in der Welt.

Der Bundesrat wird daher ersucht, durch besondere Massnahmen einerseits die Produktion elektrischer Energie aus den einheimischen Wasserkräften in jeder Beziehung zu unterstützen und auch die Elektrifikation des Haushaltes zu fördern und systematisch auf eine so breite Basis zu bringen, dass Störungen in der Kohlen- und Gasversorgung ohne dauernde Nachteile für die Bevölkerung unserer Städte überwunden werden können, und anderseits die Kohlenveredlung in den grossen Gaswerken zu konzentrieren und in dem Umfang aufrecht zu erhalten, als der Bedarf an Nebenprodukten der Kohlendestillation in der Nachkriegszeit dies unbedingt erfordert.»

In der Begründung, die am 10. Dezember 1945 erfolgte, gab der Postulant zunächst eine Darstellung der Entwicklung der Kohleneinfuhr während des Krieges, die schliesslich im Februar 1945 zur verschärften Gasrationierung geführt habe. Auch in der Nachkriegszeit seien in der Kohlenförderung, im Transportwesen und der Brennstoffverteilung noch auf Jahre hinaus Krisen zu befürchten. Die Verwendung unserer eigenen elektrischen Energie sei auf allen Gebieten und mit Nachdruck zu unterstützen und der Ausbau unserer Wasserkräfte sei systematisch zu fördern. Von den unentbehrlichen grossen Speicherwerken sei noch kein einziges reif zur Verwirklichung. Die heutigen Schwierigkeiten seien nicht nur eine Folge der Kohlenknappheit, sondern es mache sich schon seit Jahren ein chronischer Strommangel fühlbar, der nur durch eine grosszügige Energiepolitik behoben werden könne. Es drängten sich daher besondere organisatorische und gesetzgeberische Massnahmen auf. Durch den vom Bundesrat in der September-Session vorgelegten Bericht mit Botschaft über die Ausnützung der Wasserkräfte sei der eine Teil des Postulates scheinbar erledigt. Aber es seien vorläufig nur die formellen Voraussetzungen für eine aktivere Elektrizitätspolitik vorbereitet. Materiell sei noch nichts gewonnen.

Im Weltkrieg 1914–18 seien unter dem Druck der Kohlennot Industrie und Gewerbe fast völlig auf Elektrizität umgestellt worden. Unter dem Eindruck der Kriegsnöte seien die Bahnen in der Zwischenzeit zielbewusst auf elektrischen Betrieb umgestellt worden. Es sei nun auch die Elektrifikation des Haushaltes auf eine viel breitere Basis zu stellen, denn die verschärfte Gasrationierung habe gezeigt, wie unverantwortlich gross unsere Abhängigkeit von fremden Kohlen noch sei. Trotz der nachdrücklichen Förderung der elektrischen Küchen durch die Elektrizitätswerke würden in den sieben grössten Städten unseres Landes nur 1/5 aller Haushaltküchen mit Elektrizität versorgt. Im Blick auf die Nachkriegszeit müsse als Aufgabe gestellt werden, auch in den grossen Städten mindestens 1/3 aller Familien auf die Versorgung mit Elektrizität umzustellen.

Die Kohlenveredelung durch die Gaswerke sei für unser Land unentbehrlich. Die Industrie brauche die dabei anfallenden Produkte, Koks und speziell Teer, als Ausgangsprodukte vieler Fabrikationsprozesse. Den Maßstab für die Lieferung von Destillationsprodukten solle die kommende Friedenswirtschaft ergeben. Es sei kaum nötig, hiefür über 70 Gaswerke in Betrieb zu halten. Es wäre von Vorteil, die Kohlenveredelung auf die dafür am besten eingerichteten Werke zu konzentrieren. Ein Abbau auf ein Optimum der Wirtschaftlichkeit sei vorzubereiten.

Der Postulant ersucht den Bundesrat, durch seine besonderen Organe in Verbindung mit den Vertretern der Wirtschaft und der Wissenschaft einen Plan ausarbeiten zu lassen, der den Bestand der Gaswerke im absolut nötigen Umfange erhalte, die beste Ausbeute der Kohlendestillation sichere und den grossen Bevölkerungszentren Wärmeenergie für die Küche in genügendem Ausmass zur Verfügung stelle, sei es nun Kochgas oder Kochstrom. Die beste Arbeitsteilung unter den verschiedenen Energieträgern sei abzuklären und wegen der unsichern Kohlenbezüge die Versorgung der Haushaltungen in breiter Ausdehnung auf der einheimischen Elektrizität aufzubauen.

Da der Bundesrat es ablehne, ein Amt für Brennstoffwirtschaft zu schaffen und dann das Dreigespann Wasser, Elektrizität und Brennstoff zu koordinieren und in einem Departement zu führen, sollte er das Amt für Elektrizitätswirtschaft als Zentralstelle zu einem Amt für Energiewirtschaft ausgestalten. Heute würden die Aufgaben der Energieversorgung von zwei Departementen und durch Organe der Verwaltung einerseits und der Kriegswirtschaft anderseits behandelt, was alles unnötig erschwere.

Das Postulat wurde am 11. Dezember 1945 vom Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes, Bundesrat Stampfli, beantwortet und entgegengenommen. Unter Hinweis auf die Schwierigkeiten der Brennstoffbeschaffung während des Krieges und die bei Kriegsende noch vorhandene Reserve von 1 Million Tonnen Kohle widerlegte er zunächst den Vorwurf, dass die Massnahmen der Kriegswirtschaft im Kohlensektor versagt hätten. Alsdann machte er darauf aufmerksam, dass selbst wenn alle Wasserkräfte ausgebaut würden, auch diejenigen, deren Wirtschaftlichkeit mit Recht bestritten sei, die gewonnene Energie niemals genügen würde, um auf jeglichen Import von festen und flüssigen Brennstoffen zu verzichten. Es werde nie möglich sein, mit der in unserem Land erzeugbaren elektrischen Energie zum Beispiel auch noch den Wärmebedarf zu decken. Wir werden immer auf die Einfuhr flüssiger und fester Brennstoffe angewiesen sein, sofern nicht die Atomenergie einen Wandel schaffe. Aber auch hier seien wir vom Ausland abhängig. Die Umstellung der Haushaltungen auf elektrischen Betrieb sei in vollem Gange. Die Gasrationierung habe diese Entwicklung beschleunigt. Allein seit Kriegsausbruch bis heute hätten beispielsweise 1/4 der schweizerischen Haushaltungen einen elektrischen Kochherd oder ein Rechaud erhalten. Heute schon sei die Zahl der elektrifizierten Haushaltungen gegenüber dem Vorkriegsstand auf das Doppelte angestiegen. Seit Kriegsausbruch

seien mindestens doppelt so viele elektrische Kochherde installiert worden als der Neuwohnungszugang betrage; es seien also sehr viele Altwohnungen elektrifiziert worden. Die Fabriken elektrischer Kochherde seien auf lange Zeit hinaus vollbeschäftigt. Aus diesen Feststellungen sei ersichtlich, dass irgend welche staatlichen Massnahmen sich erübrigten. Die Entwicklung sei heute noch nicht abgeschlossen.

Der Postulant gebe sich Rechenschaft darüber, dass die Gaswerke als unentbehrliche Basis für die chemische Industrie notwendig seien, wenn letztere nicht in eine ganz gefährliche Abhängigkeit vom Ausland geraten solle. Ohne den von den Gaswerken während des Krieges gelieferten Teer wäre unsere chemische Industrie zum Erliegen gekommen. Es sei ohne weiteres zuzugeben, dass Benzol und Teer in einigen wenigen grossen Gaswerken ebenso rationell hergestellt werden könnten, wie heute in den 25 Gaswerken, die sich damit befassten. Eine andere Frage sei jedoch, ob sich die Gemeinden, in deren Besitz sich vielfach die Gaswerke befänden, mit der zugemuteten Stillegung kommunaler Betriebe ohne weiteres abfinden würden. Der Bund werde sich jedenfalls hüten, eine solche Stilllegung zu befehlen, denn er könnte es selbstverständlich nur unter restloser Schadloshaltung der Betroffenen tun.

Über die letzte Anregung des Postulanten, dass die gesamte Energiewirtschaft, Elektrizität und Gas, in einer Amtsstelle, dem Amt für Elektrizitätswirtschaft, konzentriert werden sollen, könne man reden. Der bundesrätliche Sprecher hegt zwar gewisse Zweifel, ob man in den Kreisen der Gaswerke zu dieser Stelle ein so unbedingtes Vertrauen hätte, dass man sich ihr ohne weiteres zu unterstellen bereit wäre. Er anerkenne den grundsätzlichen Gedanken, der im Postulat Trüb zum Ausdruck komme, als richtig, dass nämlich eine Koordination zwischen Gas und Elektrizität dringend erwünscht sei, dass sich eine Planung aufdränge und dass eine Stelle vorhanden sein sollte, die sich mit diesen Aufgaben befasse. Ob das durch die Vereinigung in einem Amt für Energiewirtschaft oder nicht besser durch die Schaffung einer besonderen Kommission geschehe, werde noch zu prüfen sein. Er sei daher in der Lage, das Postulat im Sinne seiner Ausführungen zur Prüfung entgegenzunehmen.

Der Rat stimmte stillschweigend zu.

XIII.

Sodann ist noch eine Motion von Nationalrat Gitermann und 30 Mitunterzeichnern vom 4. De-

zember 1946 betr. die *Atomenergie* zu erwähnen. Sie lautet:

*Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, wonach der Bund die Erforschung, die industrielle Produktion und die Anwendung der Atomenergie zu überwachen hätte, soweit dies zur Wahrung der Neutralität, mit Hinblick auf die Landesverteidigung sowie im Interesse der Volkswirtschaft erforderlich ist.»

Diese Motion wurde am 8. Oktober 1947 in ein Postulat umgewandelt und vom Bundesrat angenommen. Die Behandlung erfolgt durch das Militärdepartement.

XIV.

Den letzten parlamentarischen Vorstoss bildete eine *Motion* von Nationalrat *Hess* (Thurgau) vom 2. Oktober 1947 mit folgendem Wortlaut:

«Der Bundesrat wird eingeladen, gestützt auf Art. 24bis, Abs. 9, der Bundesverfassung, den eidgenössischen Räten so rasch als möglich den Entwurf für ein *Energiewirtschaftsgesetz* vorzulegen.

In diesem Gesetz ist das Rechtsverhältnis, das im eidgenössischen Wasserrechtsgesetz vom Jahre 1916 nur zwischen den verleihenden Gemeinwesen und den Energieproduzenten geregelt wurde, auch zwischen den Produzenten und den Energiekonsumenten zu ordnen.

Insbesondere ist den Produzenten die Verpflichtung aufzuerlegen, in den Versorgungsgebieten, die sie sich gegenseitig reserviert haben, die Konsumenten nach Bedarf und zu angemessenen Preisen zu versorgen. Dabei können den Produzenten diese Versorgungsgebiete gesetzlich zugewiesen werden.»

Sie wird von 25 Mitunterzeichnern unterstützt. Die Begründung hat noch nicht stattgefunden.

XV.

Mit Eingabe vom 23. Januar 1948 nahm schliesslich der Nordostschweizerische Verband für Schifffahrt Rhein-Bodensee zur Frage der Neubesetzung der Direktion des Amtes für Wasserwirtschaft Stellung und sprach den Wunsch aus, es möchte beim denkbaren personellen Wechsel darauf Bedacht genommen werden, dass die grossen Interessen der Binnenschiffahrt nicht zu Schaden kommen. Es sei darauf hinzuweisen, dass der schweizerische Binnenschiffahrtsgedanke von keiner andern eidgenössischen Amtsstelle bearbeitet und vertreten werde.

Im weitern wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht überhaupt angezeigt wäre, im Amt für Wasserwirtschaft eine bestimmte Stelle zu bezeichnen, welcher die nunmehr immer dringender werdenden Fragen der Binnenschiffahrt anvertraut wären. Ihre Behandlung sollte besser konzentriert sein als bisher. Zwischen der Sektion für Kraftnutzung und derjenigen für Schiffahrt wäre die offenste Zusammenarbeit zu organisieren.